

---

**2001** **Ausgegeben zu Bonn am 23. April 2001** **Nr. 17**

---

Tag	Inhalt	Seite
5. 4. 2001	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV) ..... FNA: neu: 930-9-8	562
9. 4. 2001	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausdehnung des Unfallversicherungsschutzes und über die Beiträge bei der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung ..... FNA: 860-7-1	574
11. 4. 2001	Erste Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2001 ..... FNA: neu: 603-9-32-1	575
11. 4. 2001	Neufassung der Viehverkehrsverordnung ..... FNA: 7831-1-41-17	576
11. 4. 2001	Neufassung der Tollwut-Verordnung ..... FNA: 7831-1-41-21	598
11. 4. 2001	Neufassung der Verordnung zum Schutz gegen die Vesikuläre Schweinekrankheit ..... FNA: 7831-1-41-25	604
12. 4. 2001	Neunundzwanzigste Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz FNA: 2211-1	610
18. 4. 2001	Zweite Verordnung zur Änderung der Umlage-Verordnung-Wertpapierhandel ..... FNA: 4110-4-6	611

---

### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger .....	612
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	613

---

**Verordnung  
über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen  
der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes  
(BEGebV)**

**Vom 5. April 2001**

Auf Grund des § 26 Abs. 1 Nr. 9 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) und in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) sowie dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

§ 1

**Anwendungsbereich**

Das Eisenbahn-Bundesamt erhebt für seine Amtshandlungen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz und nach dem Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Verordnung.

§ 2

**Gebühren**

(1) Die gebührenpflichtigen Amtshandlungen und die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis (Anlage).

(2) Soweit die Gebühr nach dem Zeitaufwand festzusetzen ist, beträgt der Stundensatz 160 Deutsche Mark, für jede angefangene Viertelstunde 40 Deutsche Mark.

(3) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen für denselben Gebührenschuldner kann auf dessen Antrag eine Pauschgebühr festgelegt werden. Sie wird im Voraus für den Zeitraum von einem Jahr auf der Grundlage einer errechneten Durchschnittsgebühr unter Berücksichtigung des geringeren Umfangs des Verwaltungsaufwandes festgesetzt.

(4) Der Kostenschuldner hat die zur Bemessung der Gebühr erforderlichen Nachweise vorzulegen, bei einer Amtshandlung auf Antrag bereits mit dessen Stellung.

§ 3

**Gebührenbefreiung**

Für eine Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes nach § 14 Abs. 5 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes wird keine Gebühr erhoben.

§ 4

**Widerspruch**

Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs wird eine Gebühr bis zur Höhe der für die angefochtene Amtshandlung festgesetzten Gebühr erhoben; dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist. Bei einem erfolglosen Widerspruch, der sich ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung richtet, beträgt die Gebühr höchstens 10 vom Hundert des streitigen Betrages. Wird ein Widerspruch nach Beginn seiner sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung zurückgenommen, beträgt die Gebühr höchstens 75 vom Hundert der Widerspruchsgebühr.

§ 5

**Widerruf, Rücknahme,  
Ablehnung und Zurücknahme von Anträgen**

Für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, die Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung sowie in den Fällen der Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung werden Gebühren nach Maßgabe des § 15 des Verwaltungskostengesetzes erhoben.

§ 6

**Auslagen**

Neben den Gebühren werden vom Kostenschuldner Auslagen entsprechend § 10 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Verwaltungskostengesetzes gesondert erhoben.

§ 7

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 5. April 2001

Der Bundesminister  
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen  
Kurt Bodewig

**Gebühren für Amtshandlungen des Eisenbahn-Bundesamtes**

## Abschnitt 1

**Allgemeine Gebühren**

Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr
101	Überwachung im Bereich des Eisenbahnbetriebes auf Grund eines Verdachtes, einer Beschwerde oder einer Stichprobe, wenn der Verdacht oder die Beschwerde vom Betroffenen verantwortlich veranlasst oder ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wurde	§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes	500 DM
102	Überwachung im Bereich der Betriebsanlagen und Fahrzeuge auf Grund eines Verdachtes, einer Beschwerde oder einer Stichprobe, wenn der Verdacht oder die Beschwerde vom Betroffenen verantwortlich veranlasst oder ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wurde		1 500 DM
103	Anweisung aus Gründen der Betriebssicherheit	§ 2 Abs. 4 EBO	nach Zeitaufwand
104	Stellungnahme zu Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik	§ 2 Abs. 2 EBO	nach Zeitaufwand
105	Genehmigung von Signalen, die von der ESO abweichen, mit vorübergehender Gültigkeit	Abschnitt A Buchst. a Abs. 4 ESO	nach Zeitaufwand
106	Ausnahme nach EBO/ESBO	§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EBO bzw. ESBO	nach Zeitaufwand
107	Genehmigung nach EBO/ESBO	§ 3 Abs. 2 Nr. 1 EBO bzw. ESBO	nach Zeitaufwand
108	Bestätigung eines Betriebsleiters	§ 2 Abs. 2 Eisenbahnbetriebsleiterverordnung	nach Zeitaufwand
109	Anordnung von Maßnahmen der Arbeitsschutzbehörde	§ 22 ArbSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 Eisenbahn-Arbeitsschutz-zuständigkeitsverordnung	nach Zeitaufwand
110	Anerkennung einer benannten Stelle	§ 2 Nr. 5 EIV	nach Zeitaufwand
111	Bewertung und Bescheinigung der Konformität einer Interoperabilitätskomponente	§ 3 Abs. 1 Nr. 1 EIV	nach Zeitaufwand
112	Bescheinigung über die EG-Prüfung eines Teilsystems	§ 3 Abs. 1 Nr. 2 EIV	nach Zeitaufwand

## Abschnitt 2

**Genehmigungen nach dem AEG**

Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr
201	Genehmigung eines Eisenbahnverkehrsunternehmens oder eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens	§ 6 AEG	2 500 DM
202	Entscheidung über die Stilllegung von Eisenbahninfrastruktureinrichtungen	§ 11 AEG	1 500 DM

**Abschnitt 3**  
**Planfeststellung**

Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr
301	Planfeststellung – Bau neuer Betriebsanlagen – Änderung bestehender Betriebsanlagen	§ 18 Abs. 1 AEG	nach Tafel 1 des Anhangs
302	Plangenehmigung	§ 18 Abs. 2 AEG	50 % der Gebühr nach Nr. 301
303	Entscheidung über das Unterbleiben der Planfeststellung und Plangenehmigung	§ 18 Abs. 3 AEG	25 % der Gebühr nach Nr. 301
304	Planänderung von unwesentlicher Bedeutung vor Fertigstellung des Vorhabens	§ 76 Abs. 2 VwVfG	nach Zeitaufwand
305	Duldungsanordnung	§ 17 AEG	nach Zeitaufwand
306	Vorbehaltene Entscheidung nach Abschluss der Planfeststellung oder Plangenehmigung	§ 74 Abs. 3 VwVfG	nach Zeitaufwand
307	Planergänzung bei nicht voraussehbaren Wirkungen des Vorhabens nach der Unanfechtbarkeit des Planes	§ 75 Abs. 2 Satz 3 VwVfG	nach Zeitaufwand
308	Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung nach Baubeginn	§ 77 VwVfG	nach Zeitaufwand, bis zu 75 % der Gebühr nach Nr. 301 bzw. 302
309	Entwidmung	§ 18 AEG	nach Zeitaufwand

**Abschnitt 4**  
**Eisenbahnaufsicht**

Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau, Hochbau

Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr
401	Zulassung von und Zustimmung im Einzelfall zu neuen Bauprodukten und Bauarten sowie eisenbahnspezifischen Bauprodukten und Bauarten	§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes	nach Zeitaufwand
402	Erteilung einer Typzulassung für eisenbahnspezifische bauliche Anlagen		nach Zeitaufwand
403	Genehmigung der Ausführungsplanung einschließlich Bauaufsicht und Abnahme für Ingenieurbauwerke	§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes; § 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 3 VwVfG	nach Tafel 2 des Anhangs
404	für Oberbau		nach Tafel 3 des Anhangs
405	für Hochbauten		nach Tafel 4 des Anhangs
406	Prüfen geänderter Bauvorlagen bei Planungsänderungen mit einem Umfang von mehr als $\frac{1}{20}$ der Ursprungsplanung	§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes; § 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 3 VwVfG	nach Nr. 403, 404 bzw. 405, vervielfacht mit dem Verhältnis vom Umfang der Änderungsplanung zum Umfang der Ursprungsplanung

Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr
407	Genehmigung der Ausführungsplanung einschließlich Bauaufsicht und Abnahme von Umbauten einer vorhandenen Anlage mit wesentlichen Eingriffen in Konstruktion oder Bestand	§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes; § 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 3 VwVfG	nach Nr. 403, 404 bzw. 405, zuzüglich eines Zuschlages von 20 bis 50 % je nach Schwierigkeitsgrad; die Kosten für das Abbrechen von Bauwerkteilen werden den Baukosten zugerechnet
408	Genehmigung der Ausführungsplanung des Abbruchs oder der Beseitigung von Anlagen einschließlich Bauaufsicht und Abnahme		nach Zeitaufwand
409	Bautechnische Prüfung der Bauvorlagen	§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes	1 000 DM bis 3 000 000 DM
410	Protokollpflichtige Zwischenabnahme bestimmter Bauteile oder Bauarbeiten		nach Zeitaufwand
411	Genehmigung zur Inbetriebnahme eines Teilsystems	§ 2 Nr. 1 EIV	nach Zeitaufwand

## Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnische Anlagen

Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr
421	Genehmigung der Ausführungsplanung	§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes; § 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 3 VwVfG	nach Zeitaufwand
422	Bauaufsichtliche Abnahme einer Anlage einschließlich Bauaufsicht während der Bauausführung		nach Zeitaufwand
423	Zulassung einer neuen oder geänderten Bauform – Typzulassung –		nach Zeitaufwand
424	Genehmigung zur Inbetriebnahme eines Teilsystems	§ 2 Nr. 1 EIV	nach Zeitaufwand

## Technische Aufsicht über Schienenfahrzeuge

Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr
441	Abnahme des ersten Fahrzeuges einer Serie	§ 32 Abs. 1 EBO	nach Zeitaufwand
442	Abnahme des ersten umgebauten Fahrzeuges		nach Zeitaufwand
443	Prüfen eines nicht aus dem Geltungsbereich der EBO kommenden Fahrzeuges einschließlich Bescheid über die Abnahme		nach Zeitaufwand
444	Zulassung einer Komponente		nach Zeitaufwand
445	Zulassung der ersten umgebauten Komponente einer Serie		nach Zeitaufwand
446	Abnahme auf der Grundlage des Konformitätsnachweises		nach Zeitaufwand
447	Genehmigung zur Inbetriebnahme eines Teilsystems	§ 2 Nr. 1 EIV	nach Zeitaufwand

## Überwachungs- und genehmigungsbedürftige Anlagen

Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr
460	Bauartzulassung, Prüfung vor Inbetriebnahme, Ausnahmegenehmigung	§ 33 Abs. 1 EBO	nach Zeitaufwand
461	Planmäßige wiederkehrende Prüfung von Dampfkesseln, Druckbehältern und sonstigen überwachungsbedürftigen Anlagen		nach Zeitaufwand
462	Anerkennung von Sachverständigen	§ 33 Abs. 5 EBO	1 000 DM
463	Prüfen der Trinkwasseranlagen von Schienenfahrzeugen und der Anlagen zur Befüllung von Schienenfahrzeugen; Prüfen der Trinkwasseranlagen eines Schienenfahrzeuges	§ 79 Bundes-Seuchengesetz; §§ 19, 20 TrinkwV	500 DM
464	Prüfen der Anlagen zur Befüllung von Schienenfahrzeugen; bis zu 10 Hydranten		800 DM
465	Prüfen der Anlagen zur Befüllung von Schienenfahrzeugen; 11 bis 50 Hydranten		1 000 DM
466	Prüfen der Anlagen zur Befüllung von Schienenfahrzeugen; 51 bis 100 Hydranten		1 300 DM
467	Prüfen der Anlagen zur Befüllung von Schienenfahrzeugen; 101 bis 200 Hydranten		1 500 DM
468	Prüfen der Anlagen zur Befüllung von Schienenfahrzeugen; über 200 Hydranten		2 000 DM
469	Festlegung von Maßnahmen bei Grenz- und Richtwertüberschreitungen von mikrobiologischen, chemischen und physikalisch-chemischen Parametern Bescheid über Maßnahmen bei Richtwertüberschreitungen	§ 11 Abs. 4 Bundes-Seuchengesetz; §§ 1, 2, 3 TrinkwV	80 DM
470	Bescheid über Maßnahmen bei Grenzwertüberschreitungen		80 DM

## Abschnitt 5

## Sonstige Amtshandlungen

Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr
501	Amtshandlungen nach § 4 Abs. 2 AEG	§ 4 Abs. 2 AEG i.V.m. dem jeweiligen Gesetz	nach Zeitaufwand
502	Überwachung der Konformität und Gebrauchstauglichkeit von Interoperabilitätskomponenten	§ 2 Nr. 2 EIV	nach Zeitaufwand
503	Überwachung der Einhaltung der TSI	§ 2 Nr. 3 EIV	nach Zeitaufwand
504	Bewilligung von Ausnahmen zur Anwendung bestimmter TSI	§ 2 Nr. 4 EIV	nach Zeitaufwand
505	Änderung, Erweiterung sowie Verlängerung der Gültigkeit eines Verwaltungsaktes		nach Zeitaufwand, bis zur Hälfte der Gebühr für den Verwaltungsakt
506	Sonstige nicht genannte Amtshandlungen		wie vergleichbare Amtshandlungen, sonst nach Zeitaufwand

### Anwendung der Gebührentafeln

1. Die Gebührenbemessung für die Nummern 301 bis 303, 308 und 403 bis 407 richtet sich nach den Baukosten und den nach Schwierigkeitsgraden in Gebührenzonen eingeteilten Bewertungsmerkmalen.
2. Nicht zu den Baukosten im Sinne der Gebührenbemessung gehören die Kosten für:
  - a) den Erwerb, das Freimachen, das Herrichten und die Erschließung des Grundstücks,
  - b) Winterbauschutzvorkehrungen,
  - c) Vermessung und Vermarkung,
  - d) Entschädigungen und Schadenersatzleistungen,
  - e) Baunebenkosten,
  - f) Kunstwerke und künstlerisch gestaltete Bauteile, soweit sie nicht wesentliche Bestandteile des Objekts sind.
3. Ebenso nicht zu den Baukosten im Sinne der Gebührenbemessung nach den Tafeln 2 und 4 gehören die Kosten für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen.
4. Für die Tafeln 1 und 3 werden die Betriebsanlagen folgenden Gebührenzonen zugerechnet:
  - a) Zone 1:

Objekte mit sehr geringen Planungsanforderungen, z.B. Betriebsanlagen ohne Weichen und Kreuzungen, soweit nicht in den Zonen 2 bis 5 erwähnt, einfache Verkehrsflächen;
  - b) Zone 2:

Objekte mit geringen Planungsanforderungen, z.B. Betriebsanlagen der freien Strecke ohne besondere Zwangspunkte, Betriebsanlagen der freien Strecke im wenig bewegten Gelände, Betriebsanlagen der Bahnhöfe mit einfachen Spurplänen;
  - c) Zone 3:

Objekte mit durchschnittlichen Planungsanforderungen, z.B. innerörtliche Betriebsanlagen, soweit nicht in Zone 4 erwähnt, Betriebsanlagen der freien Strecke mit besonderen Zwangspunkten, Betriebsanlagen der freien Strecke im bewegten Gelände, Betriebsanlagen der Bahnhöfe mit schwierigen Spurplänen;
  - d) Zone 4:

Objekte mit überdurchschnittlichen Planungsanforderungen, z.B. schwierige innerörtliche Betriebsanlagen, Betriebsanlagen der freien Strecke mit einer Vielzahl besonderer Zwangspunkte, Betriebsanlagen der freien Strecke im stark bewegten Gelände, Betriebsanlagen der Bahnhöfe mit sehr schwierigen Spurplänen, Verkehrsflächen für Güterumschlag im kombinierten Verkehr;
  - e) Zone 5:

Objekte mit sehr hohen Planungsanforderungen, z.B. sehr schwierige innerörtliche Betriebsanlagen.
5. Für die Tafel 2 werden die Ingenieurbauwerke folgenden Gebührenzonen zugerechnet:
  - a) Zone 1:

Objekte mit sehr geringen Planungsanforderungen, z.B. einfacher Erdbau, Stege, Lärmschutzwälle, Leitungen für Wasser oder Abwasser ohne Zwangspunkte;
  - b) Zone 2:

Objekte mit geringen Planungsanforderungen, z.B. Dammbauten, soweit nicht in Zone 3 oder 4 erwähnt, gerade Einfeldbrücken einfacher Bauart, Stützbauwerke mit Verkehrsbelastung, einfache Lärmschutzanlagen, Leitungen für Wasser und Abwasser mit geringen Verknüpfungen und wenigen Zwangspunkten;
  - c) Zone 3:

Objekte mit durchschnittlichen Planungsanforderungen, z.B. schwierige Dammbauten, Einfeldbrücken, soweit nicht in Zone 2 oder 4 erwähnt, einfache Mehrfeld- und Bogenbrücken, Stützbauwerke mit Verankerung, einfache Tunnel- und Trogbauwerke, einfache Untergrundbahnhöfe, Leitungen für Wasser oder Abwasser mit zahlreichen Verknüpfungen und zahlreichen Zwangspunkten;
  - d) Zone 4:

Objekte mit überdurchschnittlichen Planungsanforderungen, z.B. besonders schwierige Dammbauten, schwierige Einfeld-, Mehrfeld- und Bogenbrücken, Lärmschutzanlagen in schwieriger städtebaulicher Situation, schwierige Tunnel- und Trogbauwerke, schwierige Untergrundbahnhöfe, soweit nicht in Zone 5 erwähnt;
  - e) Zone 5:

Objekte mit sehr hohen Planungsanforderungen, z.B. besonders schwierige Brücken, besonders schwierige Tunnel- und Trogbauwerke, Untergrund-Kreuzungsbahnhöfe.

6. Die Gebührenzone der Tafel 4 wird bei Hochbauten aufgrund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

a) Zone 1:

Gebäude mit sehr geringen Planungsanforderungen, das heißt mit

- sehr geringen Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung,
- einem Funktionsbereich,
- sehr geringen gestalterischen Anforderungen,
- einfachsten Konstruktionen,
- keiner oder einfacher technischer Ausrüstung,
- keinem oder einfachem Ausbau;

b) Zone 2:

Gebäude mit geringen Planungsanforderungen, das heißt mit

- geringen Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung,
- wenigen Funktionsbereichen,
- geringen gestalterischen Anforderungen,
- einfachen Konstruktionen,
- geringer technischer Ausrüstung,
- geringem Ausbau;

c) Zone 3:

Gebäude mit durchschnittlichen Planungsanforderungen, das heißt mit

- durchschnittlichen Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung,
- mehreren einfachen Funktionsbereichen,
- durchschnittlichen gestalterischen Anforderungen,
- normalen oder gebräuchlichen Konstruktionen,
- durchschnittlicher technischer Ausrüstung,
- durchschnittlichem normalem Ausbau;

d) Zone 4:

Gebäude mit überdurchschnittlichen Planungsanforderungen, das heißt mit

- überdurchschnittlichen Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung,
- mehreren Funktionsbereichen mit vielfältigen Beziehungen,
- überdurchschnittlichen gestalterischen Anforderungen,
- überdurchschnittlichen konstruktiven Anforderungen,
- überdurchschnittlicher technischer Ausrüstung,
- überdurchschnittlichem Ausbau;

e) Zone 5:

Gebäude mit sehr hohen Planungsanforderungen, das heißt mit

- sehr hohen Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung,
- einer Vielzahl von Funktionsbereichen mit umfassenden Beziehungen,
- sehr hohen gestalterischen Anforderungen,
- sehr hohen konstruktiven Ansprüchen,
- einer vielfältigen technischen Ausrüstung mit hohen technischen Ansprüchen,
- umfangreichem qualitativ hervorragendem Ausbau.



## Tafel 1

## Planfeststellung

Zwischenwerte sind linear zu interpolieren

Baukosten in DM	Zone 1 DM	Zone 2 DM	Zone 3 DM	Zone 4 DM	Zone 5 DM
50 000	460	580	700	810	930
60 000	530	670	800	940	1 070
70 000	600	750	900	1 050	1 200
80 000	670	830	1 000	1 160	1 330
90 000	740	920	1 100	1 270	1 450
100 000	800	990	1 190	1 380	1 570
150 000	1 100	1 360	1 620	1 880	2 130
200 000	1 390	1 700	2 020	2 330	2 650
300 000	1 910	2 330	2 740	3 160	3 570
400 000	2 390	2 890	3 400	3 910	4 410
500 000	2 830	3 420	4 010	4 600	5 180
600 000	3 250	3 910	4 580	5 240	5 900
700 000	3 650	4 380	5 110	5 850	6 580
800 000	4 020	4 820	5 620	6 420	7 220
900 000	4 380	5 250	6 110	6 970	7 830
1 000 000	4 730	5 650	6 570	7 490	8 410
1 500 000	6 250	7 420	8 590	9 750	10 920
2 000 000	7 500	8 860	10 220	11 580	12 930
3 000 000	10 400	12 210	14 010	15 820	17 620
4 000 000	13 120	15 330	17 530	19 740	21 950
5 000 000	15 710	18 290	20 870	23 450	26 020
6 000 000	18 190	21 120	24 050	26 980	29 910
7 000 000	20 600	23 860	27 120	30 380	33 640
8 000 000	22 950	26 520	30 100	33 680	37 250
9 000 000	25 230	29 110	32 990	36 870	40 760
10 000 000	27 470	31 640	35 820	39 990	44 170
15 000 000	38 090	43 620	49 140	54 670	60 190
20 000 000	48 040	54 770	61 510	68 240	74 980
30 000 000	66 610	75 510	84 400	93 290	102 180
40 000 000	84 010	94 830	105 640	116 460	127 280
50 000 000	100 570	113 160	125 750	138 340	150 940
60 000 000	113 110	126 710	140 470	154 330	168 280
70 000 000	128 080	143 130	158 400	173 790	189 290
80 000 000	142 640	159 080	175 770	192 610	209 590
90 000 000	156 860	174 600	192 670	210 900	229 300
100 000 000	170 770	189 770	209 150	228 730	248 490
110 000 000	184 410	204 630	225 270	246 150	267 240
120 000 000	197 810	219 210	241 080	254 210	285 580
130 000 000	211 000	233 530	256 590	279 950	303 570
140 000 000	224 000	247 630	271 850	296 390	321 230
150 000 000	236 810	261 510	286 860	312 560	338 590
160 000 000	249 460	275 200	301 650	328 490	355 680
170 000 000	261 960	288 720	316 240	344 200	372 520
180 000 000	274 310	302 070	330 650	359 690	389 130
190 000 000	286 540	315 260	344 870	374 980	405 520

noch Tafel 1

Baukosten in DM	Zone 1 DM	Zone 2 DM	Zone 3 DM	Zone 4 DM	Zone 5 DM
200 000 000	298 640	328 310	358 940	390 090	421 700
225 000 000	328 400	360 360	393 440	427 130	461 360
250 000 000	447 520	391 680	427 100	463 230	499 980
275 000 000	386 090	422 340	460 030	498 520	537 700
300 000 000	414 150	452 420	492 300	533 070	574 610
400 000 000	533 930	568 010	616 000	665 280	705 200
500 000 000	636 950	677 610	732 970	790 030	837 430
750 000 000	877 730	933 750	1 005 300	1 079 600	1 144 370
1 000 000 000	1 101 940	1 172 280	1 257 910	1 347 370	1 428 210
1 250 000 000	1 314 610	1 398 520	1 496 790	1 600 010	1 696 010
1 500 000 000	1 518 490	1 615 420	1 725 270	1 841 220	1 951 690
2 000 000 000	1 906 400	2 028 080	2 158 780	2 297 880	2 435 760
2 500 000 000	2 274 310	2 419 480	2 568 730	2 728 760	2 892 480
3 000 000 000	2 627 030	2 794 720	2 960 850	3 140 130	3 328 540
3 500 000 000	2 967 610	3 157 030	3 338 720	3 535 960	3 748 120
4 000 000 000	3 298 120	3 508 640	3 704 820	3 918 960	4 154 100

Tafel 2

**Ingenieurbauwerke**

Zwischenwerte sind linear zu interpolieren

Baukosten in DM	Zone 1 DM	Zone 2 DM	Zone 3 DM	Zone 4 DM	Zone 5 DM
50 000	580	730	880	1 030	1 180
60 000	680	850	1 020	1 190	1 360
70 000	760	950	1 150	1 340	1 530
80 000	850	1 060	1 270	1 480	1 690
90 000	930	1 160	1 390	1 620	1 850
100 000	1 020	1 260	1 510	1 760	2 000
150 000	1 410	1 740	2 070	2 400	2 730
200 000	1 780	2 180	2 590	2 990	3 390
300 000	2 470	3 010	3 550	4 090	4 620
400 000	3 110	3 780	4 440	5 100	5 760
500 000	3 730	4 500	5 280	6 050	6 830
600 000	4 320	5 200	6 080	6 960	7 840
700 000	4 890	5 870	6 860	7 840	8 820
800 000	5 450	6 530	7 610	8 690	9 770
900 000	5 990	7 160	8 340	9 510	10 690
1 000 000	6 520	7 780	9 050	10 310	11 580
1 500 000	9 040	10 720	12 410	14 090	15 780
2 000 000	11 400	13 460	15 520	17 590	19 650
3 000 000	15 810	18 550	21 290	24 030	26 770
4 000 000	19 930	23 290	26 640	29 990	33 340
5 000 000	23 860	27 780	31 700	35 620	39 530
6 000 000	27 640	32 090	36 540	40 990	45 440
7 000 000	31 300	36 250	41 200	46 150	51 110
8 000 000	34 860	40 290	45 720	51 160	56 590
9 000 000	38 330	44 230	50 120	56 020	61 910

noch Tafel 2

Baukosten in DM	Zone 1 DM	Zone 2 DM	Zone 3 DM	Zone 4 DM	Zone 5 DM
10 000 000	41 730	48 070	54 410	58 510	67 100
15 000 000	57 860	66 260	74 650	83 050	91 440
20 000 000	72 970	83 200	93 440	103 670	113 900
30 000 000	101 190	114 700	128 210	141 720	155 230
40 000 000	127 620	144 050	160 490	176 920	193 360
50 000 000	152 780	171 900	191 030	210 160	229 290
60 000 000	166 960	187 040	207 360	227 820	248 400
70 000 000	189 060	211 280	233 820	256 530	279 410
80 000 000	210 560	234 810	259 460	284 320	309 380
90 000 000	231 540	257 740	284 400	311 320	338 470
100 000 000	252 070	280 130	308 730	337 630	366 810
110 000 000	272 210	302 060	332 530	363 350	394 480
120 000 000	292 000	323 580	355 860	388 530	421 560
130 000 000	311 460	344 720	378 760	413 240	448 100
140 000 000	330 650	365 530	401 280	437 510	474 170
150 000 000	349 560	386 020	423 440	461 380	499 800
160 000 000	368 240	406 240	445 280	484 900	525 030
170 000 000	386 690	426 190	466 820	508 070	549 890
180 000 000	404 930	445 890	488 080	530 940	574 400
190 000 000	422 970	465 370	509 080	553 520	598 600
200 000 000	440 840	484 630	529 840	575 820	622 490
225 000 000	484 760	531 940	580 760	630 500	681 020
250 000 000	527 750	578 160	630 450	683 790	738 040
275 000 000	569 910	623 420	679 060	735 870	793 710
300 000 000	611 340	667 830	726 690	786 870	848 190

Tafel 3

**Oberbau**

Zwischenwerte sind linear zu interpolieren

Baukosten in DM	Zone 1 DM	Zone 2 DM	Zone 3 DM	Zone 4 DM	Zone 5 DM
50 000	640	800	970	1 130	1 300
60 000	740	930	1 110	1 300	1 490
70 000	840	1 050	1 250	1 460	1 670
80 000	930	1 160	1 390	1 620	1 850
90 000	1 020	1 270	1 520	1 770	2 020
100 000	1 110	1 380	1 650	1 920	2 190
150 000	1 530	1 890	2 250	2 610	2 970
200 000	1 930	2 370	2 800	3 240	3 680
300 000	2 650	3 230	3 810	4 390	4 970
400 000	3 310	4 020	4 720	5 430	6 130
500 000	3 930	4 750	5 570	6 380	7 200
600 000	4 510	5 440	6 360	7 280	8 200
700 000	5 070	6 090	7 100	8 120	9 140
800 000	5 590	6 700	7 810	8 920	10 030
900 000	6 090	7 290	8 480	9 680	10 870

noch Tafel 3

Baukosten in DM	Zone 1 DM	Zone 2 DM	Zone 3 DM	Zone 4 DM	Zone 5 DM
1 000 000	6 570	7 850	9 120	10 400	11 670
1 500 000	8 690	10 310	11 920	13 540	15 160
2 000 000	10 420	12 310	14 190	16 080	17 960
3 000 000	14 450	16 960	19 460	21 970	24 480
4 000 000	18 220	21 290	24 350	27 420	30 490
5 000 000	21 820	25 400	28 980	32 560	36 150
6 000 000	25 270	29 340	33 410	37 470	41 540
7 000 000	28 620	33 140	37 670	42 200	46 730
8 000 000	31 870	36 840	41 810	46 770	51 740
9 000 000	35 040	40 430	45 830	51 220	56 610
10 000 000	38 150	43 950	49 750	55 550	61 350
15 000 000	52 910	60 580	68 250	75 930	83 600
20 000 000	66 720	76 070	85 430	94 780	104 130
30 000 000	92 520	104 870	117 220	129 570	141 920
40 000 000	116 680	131 700	146 730	161 760	176 780
50 000 000	139 680	157 170	174 660	192 150	209 630
60 000 000	157 100	175 980	195 100	214 350	233 720
70 000 000	177 890	198 800	220 000	241 370	262 900
80 000 000	198 120	220 940	244 130	267 520	291 100
90 000 000	217 860	242 510	267 590	292 920	318 470
100 000 000	237 180	263 580	290 490	317 680	345 130
110 000 000	256 120	284 210	312 880	341 880	371 160
120 000 000	274 740	304 450	334 830	353 070	396 640
130 000 000	293 060	324 350	356 380	388 820	421 620
140 000 000	311 110	343 920	377 560	411 650	446 150
150 000 000	328 910	363 210	398 420	434 120	470 270
160 000 000	346 480	382 230	418 960	456 240	494 010
170 000 000	363 840	401 000	439 230	478 050	517 390
180 000 000	380 980	419 540	459 230	499 560	540 460
190 000 000	397 980	437 870	478 990	520 800	563 220
200 000 000	414 780	455 990	498 520	541 790	585 700
225 000 000	456 110	500 510	546 440	593 240	640 780
250 000 000	496 560	543 990	593 200	643 380	694 420
275 000 000	536 230	586 580	638 930	692 380	746 800
300 000 000	575 210	628 360	683 750	740 370	798 070
400 000 000	741 570	788 900	855 550	924 000	979 440
500 000 000	884 660	941 120	1 018 020	1 097 260	1 163 100
750 000 000	1 219 060	1 296 880	1 396 260	1 499 440	1 589 410
1 000 000 000	1 530 480	1 628 170	1 747 090	1 871 340	1 983 620
1 250 000 000	1 825 840	1 942 390	2 078 870	2 222 230	2 355 570
1 500 000 000	2 109 020	2 243 630	2 396 210	2 557 250	2 710 680
2 000 000 000	2 647 770	2 816 780	2 998 300	3 191 510	3 383 000
2 500 000 000	3 158 760	3 360 380	3 567 680	3 789 940	4 017 340
3 000 000 000	3 648 660	3 881 550	4 112 290	4 361 290	4 622 970
3 500 000 000	4 121 680	4 384 760	4 637 110	4 911 060	5 205 720
4 000 000 000	4 580 720	4 873 110	5 145 580	5 443 000	5 769 580

## Tafel 4

## Hochbauten

Zwischenwerte sind linear zu interpolieren

Baukosten in DM	Zone 1 DM	Zone 2 DM	Zone 3 DM	Zone 4 DM	Zone 5 DM
50 000	490	590	730	940	1 080
60 000	580	710	870	1 120	1 290
70 000	680	830	1 020	1 310	1 500
80 000	780	940	1 160	1 490	1 710
90 000	870	1 060	1 310	1 680	1 920
100 000	970	1 170	1 440	1 850	2 120
200 000	1 940	2 320	2 830	3 590	4 100
300 000	2 910	3 440	4 140	5 200	5 900
400 000	3 880	4 530	5 390	6 680	7 540
500 000	4 850	5 590	6 580	8 070	9 060
600 000	5 600	6 470	7 630	9 380	10 540
700 000	6 220	7 240	8 600	10 630	11 990
800 000	6 760	7 930	9 480	11 800	13 350
900 000	7 220	8 530	10 270	12 890	14 640
1 000 000	7 580	9 030	10 970	13 880	15 820
2 000 000	13 790	16 350	19 750	24 860	28 260
3 000 000	20 010	23 660	28 530	35 830	40 700
4 000 000	26 220	30 970	37 300	46 800	53 130
5 000 000	32 430	38 280	46 080	57 770	65 570
6 000 000	38 920	45 500	54 270	67 430	76 210
7 000 000	45 400	52 710	62 470	77 090	86 840
8 000 000	51 890	59 930	70 660	86 750	97 480
9 000 000	58 370	67 150	78 850	96 410	108 110
10 000 000	64 860	74 370	87 050	106 070	118 750
20 000 000	129 720	147 430	171 040	206 460	230 070
30 000 000	194 580	219 170	251 970	301 160	333 950
40 000 000	259 440	289 610	329 830	390 170	430 400
50 000 000	324 290	360 370	408 470	480 610	528 710
60 000 000	364 690	403 150	455 420	534 090	586 040
70 000 000	421 220	464 070	522 790	611 040	669 080
80 000 000	475 210	522 460	587 080	684 680	748 250
90 000 000	527 260	578 050	648 650	754 940	824 340
100 000 000	577 460	632 050	707 680	822 840	896 030
110 000 000	626 090	684 250	765 280	888 170	965 550
120 000 000	673 610	734 450	820 600	951 630	1 032 860
130 000 000	719 960	784 010	875 160	1 013 150	1 099 010
140 000 000	765 060	832 160	928 110	1 073 730	1 164 110
150 000 000	809 650	879 700	980 350	1 133 460	1 228 260
160 000 000	852 900	925 760	1 030 900	1 191 230	1 290 260
170 000 000	895 630	971 230	1 080 770	1 248 170	1 351 350
180 000 000	937 880	1 016 130	1 129 990	1 304 340	1 411 590
190 000 000	979 680	1 060 520	1 178 620	1 359 800	1 471 040
200 000 000	1 021 050	1 104 420	1 226 680	1 414 590	1 529 760
225 000 000	1 122 790	1 212 240	1 344 580	1 548 910	1 673 610
250 000 000	1 222 350	1 317 560	1 459 620	1 679 840	1 813 710
275 000 000	1 320 010	1 420 710	1 572 150	1 807 790	1 950 530
300 000 000	1 415 960	1 521 900	1 682 440	1 933 080	2 084 420

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über  
die Ausdehnung des Unfallversicherungsschutzes und über  
die Beiträge bei der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung**

**Vom 9. April 2001**

Auf Grund des § 115 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 186 Abs. 2 und § 185 Abs. 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen nach Anhörung der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung:

**Artikel 1**

§ 4 Abs. 2 der Verordnung über die Ausdehnung des Unfallversicherungsschutzes und über die Beiträge bei der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 488) wird wie folgt gefasst:

„(2) Ab der Umlage für das Kalenderjahr 2001 werden 70 vom Hundert der Ausgaben für die in § 2 genannten Unternehmen nach dem Anteil ihrer Entgeltsumme an der Gesamtentgeltsumme aller am Umlageverfahren beteiligten Unternehmen und 30 vom Hundert nach dem Grad des Gefährdungsrisikos umgelegt. Der Grad des Gefährdungsrisikos wird bestimmt durch das Verhältnis der Leistungsaufwendungen für das einzelne Unternehmen zu der Summe der Leistungsaufwendungen für alle am Umlageverfahren beteiligten Unternehmen. Dabei werden nur die Leistungsaufwendungen berücksichtigt für Versicherungsfälle, die in dem Zeitraum von zehn Jahren vor Beginn des Jahres, für das die Umlage erhoben wird, eingetreten sind. Die sich daraus ergebenden Beiträge für die

Kalenderjahre 2001 bis 2004 dürfen die Beträge, die sich bei einer Umlage allein nach dem Anteil der Entgeltsumme ergeben würden,

für das Kalenderjahr 2001 um nicht mehr als 10 vom Hundert,

für das Kalenderjahr 2002 um nicht mehr als 20 vom Hundert,

für das Kalenderjahr 2003 um nicht mehr als 30 vom Hundert,

für das Kalenderjahr 2004 um nicht mehr als 40 vom Hundert und

ab dem Kalenderjahr 2005 um nicht mehr als 50 vom Hundert

übersteigen. Ausgaben, die durch die Summe der Einzelbeträge nicht gedeckt sind, werden nach dem Anteil der Entgeltsumme bis zum Erreichen der in Satz 4 genannten Höchstbeträge umgelegt.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft. Wenn die Regelung über die Berechnung der Beiträge nach § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Ausdehnung des Unfallversicherungsschutzes und über die Beiträge bei der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung nicht nach Ablauf von sechs Jahren geändert oder verlängert wird, werden die Beiträge vom 1. Januar 2007 an nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 erhoben.

Berlin, den 9. April 2001

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Walter Riester

**Erste Verordnung  
zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2001**

**Vom 11. April 2001**

Auf Grund des § 14 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

**Vollzug der Umsatzsteuerverteilung  
und des Finanzausgleichs im Ausgleichsjahr 2001**

(1) Zum vorläufigen Vollzug der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern im Ausgleichsjahr 2001 wird der Zahlungsverkehr nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes in der Weise durchgeführt, dass die Ablieferung des Bundesanteils von 52,00766465 vom Hundert an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer auf die folgenden Hundertsätze erhöht oder vermindert wird:

Baden-Württemberg	78,0 v.H.
Bayern	75,9 v.H.
Berlin	–
Brandenburg	–
Bremen	11,5 v.H.
Hamburg	95,1 v.H.
Hessen	97,7 v.H.
Mecklenburg-Vorpommern	–
Niedersachsen	2,5 v.H.
Nordrhein-Westfalen	76,4 v.H.
Rheinland-Pfalz	48,3 v.H.
Saarland	35,2 v.H.
Sachsen	–
Sachsen-Anhalt	–
Schleswig-Holstein	51,1 v.H.
Thüringen	–

(2) Die zuständigen Landeskassen überweisen die vorläufigen Einnahmen des Bundes nach Absatz 1 telegrafisch an die zuständigen Bundeskassen einen Arbeitstag nach dem Zugang der Steuerzahlungen. Soweit aus zwingenden Gründen eine solche Ablieferung nach dem tatsächlichen Aufkommen nicht möglich ist, sind die Bundesanteile täglich nach Schätzwerten abzuliefern, wobei auch die in Verwahrung gebuchten Steuereinnahmen

zu berücksichtigen sind; der Ausgleich mit dem tatsächlichen Aufkommen ist unverzüglich durchzuführen.

(3) Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen leisten im Zahlungsverkehr nach den Absätzen 1 und 2 keine Zahlungen auf den Bundesanteil an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer. Auf den durch den Bundesanteil nicht gedeckten Teil ihrer Ansprüche aus dem vorläufigen Umsatzsteuer- und Finanzausgleich überweist das Bundesministerium der Finanzen an monatlichen Vorauszahlungen an Berlin 133 424 000 DM, an Brandenburg 303 145 000 DM, an Mecklenburg-Vorpommern 308 256 000 DM, an Sachsen 650 679 000 DM, an Sachsen-Anhalt 423 676 000 DM und an Thüringen 377 925 000 DM. Die Zahlungen werden am 15. eines jeden Monats fällig.

(4) Auf den Länderanteil an der durch Bundesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer entrichtet das Bundesministerium der Finanzen am 15. eines jeden Monats eine Abschlagszahlung auf der Grundlage des Aufkommens des Vormonats. Im jeweils darauf folgenden Monat werden gleichzeitig die mit der Abschlagszahlung des Vormonats zu viel oder zu wenig gezahlten Beträge verrechnet.

(5) Der Gemeindeanteil an der durch Bundesfinanzbehörden verwalteten Einfuhrumsatzsteuer wird nach Maßgabe von § 15a des Gesetzes den Ländern zusammen mit dem Länderanteil an der Einfuhrumsatzsteuer in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. des Folgemonats überwiesen.

(6) Der nach § 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes in Monatsbeträgen mit den Einfuhrumsatzsteuerzahlungen des Bundes nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes vorläufig zu berechnende Beitrag der Länder zu den Schuldendienstleistungen für den Fonds „Deutsche Einheit“ wird außer auf Berlin (West) vorläufig auch auf die anderen zahlungspflichtigen Länder nach der Einwohnerzahl verteilt. Dabei sind auch die Umschichtungen nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes in monatlichen Teilbeträgen zu berücksichtigen.

§ 2

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 11. April 2001

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Eichel

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Viehverkehrsverordnung**

**Vom 11. April 2001**

Auf Grund des Artikels 10 der Verordnung zur Änderung der Tollwut-Verordnung und anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung der Rindfleischetikettierungsverordnung vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1879) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127) wird nachstehend der Wortlaut der Viehverkehrsverordnung in der ab 28. Dezember 2000 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 546),
2. den am 2. Dezember 2000 in Kraft getretenen § 5 des Gesetzes über das Verbot des Verfütterns, des innergemeinschaftlichen Verbringens und der Ausfuhr bestimmter Futtermittel vom 1. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1635),
3. den am 28. Dezember 2000 in Kraft getretenen Artikel 3 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 3. des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 4 und 7, des § 79 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 78 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038).

Bonn, den 11. April 2001

Die Bundesministerin  
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft  
Renate Künast



**Verordnung  
zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr  
(Viehverkehrsverordnung)**

Inhaltsübersicht

	§§		§§
Abschnitt 1: Viehtransportfahrzeuge	1	Abschnitt 10: Kennzeichnung von Schweinen, Schafen und Ziegen, Kontrollbücher, Deckregister	19a bis 24
Abschnitt 2: Viehladestellen	2	Abschnitt 10a: Fütterung	24a
Abschnitt 3: Viehausstellungen, Viehmärkte, Schlachtstätten	3 bis 11	Abschnitt 10b: Tierhaltung	24b und 24c
Abschnitt 4: Gastställe	12	Abschnitt 10c: Kennzeichnung und Registrierung von Rindern nach der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000	24d bis 24i
Abschnitt 5: Viehkastrierer	13	Abschnitt 10d: Verbot des Inverkehrbringens von Ohrmarken	24j
Abschnitt 6: Wanderschafherden	14	Abschnitt 10e: Kennzeichnung von Einhufern	24k
Abschnitt 7: Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen, Sammelstellen	15 bis 15g	Abschnitt 10f: Viehhaltung in besonderen Fällen	24l
Abschnitt 8: Reinigung und Desinfektion	16 bis 18	Abschnitt 11: Ordnungswidrigkeiten	25
Abschnitt 9: Ursprungszeugnisse, Gesundheitszeugnisse	19	Abschnitt 12: Schlussvorschriften	25a, 26

**Abschnitt 1  
Viehtransportfahrzeuge**

§ 1

(1) Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger, die zur Beförderung lebenden Viehs benutzt werden (Viehtransportfahrzeuge), sowie bei einer solchen Beförderung benutzte Behältnisse müssen

1. so beschaffen sein, dass tierische Abgänge, Einstreu oder Futter während des Transportes nicht heraus-sickern oder herausfallen können, und
  2. leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein;
- dies gilt nicht für nichtgewerbliche bestandseigene Viehtransportfahrzeuge, mit denen nur Vieh aus dem eigenen Bestand zwischen Gehöft und Weideflächen transportiert wird. Satz 1 gilt entsprechend für Eisenbahnwagen sowie Räume und Teile von Räumen in Eisenbahnwagen, Flugzeugen und Schiffen, die zur Beförderung lebenden Viehs benutzt werden.

(2) Für die Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 1 haben zu sorgen:

1. bei Viehtransportfahrzeugen der Halter,
2. bei Behältnissen der Benutzer,
3. bei Beförderungsmitteln nach Absatz 1 Satz 2 der Verfügungsberechtigte.

**Abschnitt 2  
Viehladestellen**

§ 2

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf Viehladestellen nur anzuwenden, wenn dort wiederkehrend Vieh verschiedener Besitzer verladen, entladen, umgeladen oder verwogen wird, jedoch nicht auf Grenzuntersuchungsstellen.

(2) Viehladestellen unterliegen der Aufsicht durch den beamteten Tierarzt.

(3) Viehladestellen müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Der Boden muss flüssigkeitsundurchlässig sein und Gefälle zu einem Abfluss haben.
2. Der Abfluss muss an die Kanalisation oder eine sonstige Einrichtung zur Beseitigung von Abwasser angeschlossen sein.
3. Unter Druck stehendes Wasser sowie Einrichtungen für eine schnelle und sichere Desinfektion müssen zur Verfügung stehen.
4. Eine ausreichende Einrichtung zum Sammeln anfallenden Dungs und Streumaterials muss vorhanden sein, in der der Dung und das Streumaterial so behandelt werden können, dass Tierseuchenerreger

abgetötet werden. Boden und Wände der Dunglagerstätte müssen flüssigkeitsundurchlässig sein.

5. Laderampen und sonstige Einrichtungen zum Verladen, Entladen oder Umladen von Vieh müssen leicht gereinigt und desinfiziert werden können.
6. Ausreichende Beleuchtung muss vorhanden sein.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, soweit Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen,

1. von den Absätzen 2 und 3 Nr. 1 bis 4 für Viehladestellen mit geringem Viehverkehr und
2. von den Absätzen 2 und 3 für Viehladestellen, an denen nur von einem Transportmittel zum anderen umgeladen wird.

(5) Die zuständige Behörde kann für Viehladestellen mit regelmäßig großem Viehverkehr anordnen, dass

1. eingefriedete Plätze mit flüssigkeitsundurchlässigem Boden zum vorübergehenden Einstellen von Vieh,
2. Möglichkeiten zur getrennten Unterbringung von Tieren verschiedener Gattungen und Größen und
3. ausreichende Anbindevorrichtungen geschaffen werden.

### Abschnitt 3

#### Viehausstellungen, Viehmärkte, Schlachtstätten

##### Unterabschnitt 1 Einrichtung

###### § 3

###### Viehausstellungen, Viehmärkte

(1) Orte, an denen Viehausstellungen oder Viehmärkte abgehalten oder eingerichtet werden, müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Sie müssen so eingefriedet sein, dass die zugeführten Tiere nur durch überwachte Ein- und Ausgänge verbracht werden können.
2. Die Wege und Straßen sowie die Plätze zum Be- oder Entladen von Viehtransportfahrzeugen müssen befestigt und desinfizierbar sein.
3. Für die Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen muss ein besonderer Platz mit flüssigkeitsundurchlässigem Boden vorhanden sein. Der Boden muss Gefälle zu einem Abfluss haben, der an die Kanalisation oder eine sonstige Einrichtung zur Beseitigung von Abwasser angeschlossen ist. Unter Druck stehendes Wasser muss zur Verfügung stehen.
4. Räume für die vorübergehende Unterkunft von Vieh müssen einen flüssigkeitsundurchlässigen Boden und glatte, desinfizierbare Wände haben.
5. Unterkunftsräume für Vieh müssen ausreichend beleuchtbar sein.
6. Die Einrichtungen, insbesondere zum Abtrennen von Tieren, müssen leicht gereinigt und desinfiziert werden können.

7. Soweit erforderlich, müssen die Räume in Buchten unterteilt sein und Anbindevorrichtungen haben.

8. Eine besondere Räumlichkeit zur Absonderung seuchenkranker oder verdächtiger Tiere muss vorhanden sein.

9. Für beim Auftrieb tätige Personen müssen Einrichtungen zur Reinigung und zur Desinfektion der Hände und des Schuhzeugs vorhanden sein.

(2) Für Viehausstellungen, für Viehmärkte geringen Umfangs und für Jahr- und Wochenmärkte, die nach § 16 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes von der amtstierärztlichen Beaufsichtigung befreit sind, kann die zuständige Behörde Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 bis 7 zulassen, soweit Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

(3) Die zuständige Behörde kann für Viehmärkte anordnen, dass die Marktplätze

1. durch eine feste Einfriedung abgeschlossen werden,
2. insgesamt mit befestigtem und desinfizierbarem Boden versehen werden,
3. Gefälle zu einem Abfluss erhalten, der an die Kanalisation oder eine sonstige Einrichtung zur Beseitigung von Abwasser angeschlossen ist.

###### § 4

(weggefallen)

###### § 5

###### Schlachtstätten

(1) Nach § 11 der Fleischhygiene-Verordnung zugelassene Schlachtbetriebe oder nach § 11a der Fleischhygiene-Verordnung registrierte Schlachtbetriebe, in denen Rinder, Schweine oder Schafe geschlachtet werden, sowie nach § 11 der Geflügelfleischhygiene-Verordnung zugelassene Geflügelschlachtbetriebe, in denen Geflügel geschlachtet wird (Schlachtstätten), müssen

1. den Anforderungen des § 3 Abs. 1 entsprechen,
2. Buchten oder Räumlichkeiten zur vorläufigen Unterbringung oder, im Falle von Geflügel, zur Untersuchung der Tiere haben,
3. an Rampen ausreichende Beleuchtung haben.

(2) Die zuständige Behörde kann für registrierte Schlachtbetriebe Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 zulassen, wenn sichergestellt ist, dass der Schutzzweck der Verordnung erfüllt ist.

##### Unterabschnitt 2

###### Betrieb

###### § 6

###### Anzeige, Beschränkung und Verbot

(1) Viehausstellungen, Viehmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art sind der zuständigen Behörde vom Veranstalter mindestens vier Wochen vor Beginn anzuzeigen.

(2) Die zuständige Behörde kann Viehausstellungen, Viehmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art beschränken oder verbieten, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

## § 7

**Auftrieb**

(1) Auf Viehausstellungen, Viehmärkte oder Veranstaltungen ähnlicher Art dürfen nur Tiere aufgetrieben werden, die mit Ohrmarken oder auf andere geeignete Weise dauerhaft gekennzeichnet sind. Die Auftriebszeit muss, soweit nicht für eine ausreichende künstliche Beleuchtung gesorgt ist, so festgesetzt sein, dass der Auftrieb nicht vor Tageshelle beginnt und nicht nach Tageshelle endet. Die zuständige Behörde kann den Auftrieb auf bestimmte Stunden beschränken.

(2) Beim Auftrieb auf Viehmärkte muss verhindert werden, dass Unbefugte die Laderampen betreten.

## § 8

**Amtstierärztliche Untersuchung**

(1) Die Tiere werden beim Auftrieb auf Viehmärkte amtstierärztlich untersucht. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen hiervon zulassen, soweit Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. Soweit es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist, kann sie weitere amtstierärztliche Untersuchungen für Tiere anordnen, die länger als 24 Stunden auf dem Viehmarkt bleiben.

(2) In Zeiten erhöhter Seuchengefahr kann sie eine amtstierärztliche Untersuchung der Tiere beim Auftrieb auf Schlachtstätten anordnen.

(3) Die zuständige Behörde kann beim Auftrieb von Vieh auf Viehausstellungen eine amtstierärztliche Untersuchung anordnen.

## § 9

**Abtrieb von Schlachtviehmärkten und Schlachtstätten**

(1) Der Abtrieb von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen von einem Schlachtviehmarkt oder einer Schlachtstätte bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden

1. für fehlgeleitete oder tragende Tiere mit der Einschränkung, dass die Tiere im Bereich der zuständigen Behörde bleiben müssen oder die für den Bestimmungsort zuständige Behörde zugestimmt hat,
2. für Rinder, die in einen Rindermastbetrieb verbracht werden sollen, wenn sichergestellt ist, dass sie bis zum Verbringen zur Schlachtung dort bleiben, und Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Satz 1 gilt nicht für die Tiere, die unmittelbar auf einen anderen Schlachtviehmarkt oder eine Schlachtstätte verbracht werden.

(2) (weggefallen)

(3) (weggefallen)

## § 10

**Milch von Schlachtkühen**

Milch von Kühen, die auf Schlachtviehmärkten oder Schlachtstätten aufgestellt sind, darf nur abgegeben oder

verwertet werden, wenn sie einer Hitzebehandlung unterzogen wurde, durch die Tierseuchenerreger abgetötet werden.

## § 11

(weggefallen)

**Abschnitt 4****Gastställe**

## § 12

Gastställe unterliegen der Aufsicht durch den beamteten Tierarzt. Sie müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Die Ställe müssen einen flüssigkeitsundurchlässigen Boden und glatte Wände haben. Sie müssen ausreichend beleuchtbar sein.
2. Die Stalleinrichtung, insbesondere Zwischenwände, Krippen, Tränken und Vorratsbehälter, muss aus leicht zu reinigendem und zu desinfizierendem Material sein.

**Abschnitt 5****Viehkastrierer**

## § 13

Personen, die gewerbsmäßig Vieh kastrieren, ohne Tierarzt zu sein, dürfen Tiere nicht kastrieren, die an einer anzeigepflichtigen Seuche leiden oder einer solchen Seuche verdächtig sind.

**Abschnitt 6****Wanderschafherden**

## § 14

(1) Wer Wanderschafherden über das Gebiet mehrerer Kreise treiben will, bedarf hierfür der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(2) Die Genehmigung ist von dem Führer der Herde unter Angabe der Tierzahl der Herde und des Treibweges einzuholen. Sie ist zu erteilen, wenn

1. durch amtstierärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, dass die Herde frei von äußeren Erscheinungen ist, die auf eine Seuche schließen lassen, und
2. sonstige Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Sie kann insbesondere auf bestimmte Wege oder Triebflächen beschränkt und mit der Auflage verbunden werden, dass der Führer der Herde während der Wanderung Nachweise über den Gesundheitszustand der Schafe zu erbringen hat.

(3) Der Führer der Herde hat über die Zu- und Abgänge Aufzeichnungen zu machen; er hat diese Aufzeichnungen und die Genehmigung mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(4) Die zuständige Behörde kann für kleinere Herden und für Herden, die nur über benachbarte Gemarkungen getrieben werden, Ausnahmen zulassen, soweit Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

**Abschnitt 7**  
**Viehhandelsunternehmen,**  
**Transportunternehmen, Sammelstellen**

§ 15

**Anzeige**

Wer gewerbsmäßig mit Vieh handelt oder gewerbsmäßig oder im Rahmen der arbeitsteiligen Tierproduktion Vieh transportiert oder eine Sammelstelle betreibt, hat dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

§ 15a

**Viehhandelsunternehmen**

(1) Ein Betrieb, der darauf gerichtet ist, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde oder Geflügel gewerbsmäßig unmittelbar oder über Dritte zu kaufen und innerhalb von 30 Tagen nach dem Kauf wieder zu verkaufen oder in einen anderen Betrieb oder eine andere Einrichtung umzusetzen (Viehhandelsunternehmen), bedarf der Zulassung durch die zuständige Behörde. Eine Zulassung ist nicht erforderlich, wenn die in Satz 1 bezeichneten Tiere lediglich zwischen Käufer und Verkäufer vermittelt werden.

(2) Ein Viehhandelsunternehmen wird auf Antrag des Unternehmers von der zuständigen Behörde zugelassen, wenn

1. die Bedingungen der Anlage 1 erfüllt sind und
2. sichergestellt ist, dass die Bestimmungen der Anlage 2 eingehalten werden.

Die Zulassung ist auf die im Antrag genannte Betriebsstätte zu begrenzen; sie kann auf den Handel mit Tieren derselben Art oder bestimmter Arten beschränkt werden.

§ 15b

**Transportunternehmen**

(1) Ein Betrieb, der darauf gerichtet ist, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde oder Geflügel gewerbsmäßig oder im Rahmen der arbeitsteiligen Tierproduktion zu transportieren oder Dritten für gewerbsmäßige Transporte dieser Tiere Transportmittel zur Verfügung zu stellen (Transportunternehmen), bedarf der Zulassung durch die zuständige Behörde.

(2) Ein Transportunternehmen wird auf Antrag des Unternehmers von der zuständigen Behörde zugelassen, wenn

1. die Bedingungen der Anlage 1 Nr. 1 Buchstabe c, d, e und f, Nr. 2 und 3 Buchstabe a erfüllt sind und
2. sichergestellt ist, dass die Bestimmungen der Anlage 2 Nr. 2 bis 4 eingehalten werden.

Die Zulassung kann auf den Transport von Tieren derselben Art oder bestimmter Arten beschränkt werden.

§ 15c

**Sammelstelle**

(1) Eine Einrichtung, an der Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde oder Geflügel aus verschiedenen Ursprungsbetrieben für den Handel zusammengeführt werden (Sammelstelle), bedarf der Zulassung durch die zuständige Behörde. Satz 1 gilt nicht für Viehaustellungen, Viehmärkte, die Betriebsstätten eines Viehhandelsunternehmens und Schlachtstätten.

(2) Eine Sammelstelle wird auf Antrag des Betreibers von der zuständigen Behörde zugelassen, wenn

1. die Bedingungen der Anlage 1 Nr. 1, 3, 4 und 5 erfüllt sind,
2. sichergestellt ist, dass die Anforderungen der Anlage 2 Nr. 2 bis 4 eingehalten werden, und
3. die Sammelstelle gleichzeitig nur für Zucht- und Nutztiere oder nur für Schlachttiere betrieben wird.

Die Zulassung kann auf die Zusammenführung von Tieren derselben Art oder bestimmter Arten beschränkt werden.

§ 15d

**Registrierung und  
Bekanntmachung der Zulassung**

(1) Die zuständige Behörde erfasst die nach § 11 der Fleischhygiene-Verordnung zugelassenen und die nach § 11a der Fleischhygiene-Verordnung registrierten Schlachtstätten sowie die zugelassenen Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen und Sammelstellen unter Erteilung einer zwölfstelligen Registriernummer in einem Register. Die Registriernummer wird aus der für die Gemeinde des Betriebes vorgesehenen amtlichen Schlüsselnummer des vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Gemeindeschlüsselverzeichnisses sowie einer vierstelligen Betriebsnummer gebildet. Ein nach § 15 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung zugelassener Betrieb gilt auch als nach dieser Verordnung zugelassen.

(2) Die zuständige Landesbehörde teilt dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten\*) die Zulassung und Registrierung von Schlachtstätten nach der Fleischhygiene-Verordnung sowie die Zulassung von Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen und Sammelstellen unter Angabe der erteilten Registriernummer sowie die Rücknahme oder den Widerruf einer Zulassung mit.

(3) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten\*) gibt die zugelassenen und registrierten Schlachtstätten sowie die zugelassenen Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen und Sammelstellen unter Angabe der erteilten Registriernummer im Bundesanzeiger bekannt.

§ 15e

**Ruhen der Zulassung**

Stellt die zuständige Behörde bei einem zugelassenen Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen oder einer zugelassenen Sammelstelle fest, dass die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt sind, so ordnet sie das Ruhen der Zulassung bis zur Behebung der festgestellten Mängel an.

§ 15f

**Amtliche Beaufsichtigung**

Der Betrieb von Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen und Sammelstellen unterliegt der Beaufsichtigung durch den beamteten Tierarzt.

\*) Geändert durch Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127) in Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft.

## Abschnitt 8 Reinigung und Desinfektion

### § 16

#### Beförderungsmittel

(1) Viehtransportfahrzeuge sowie alle bei der Beförderung lebenden Viehs benutzten Behältnisse und Gerätschaften sind nach jedem Transport, spätestens jedoch nach Ablauf von 29 Stunden seit Beginn des Transports, zu reinigen und zu desinfizieren. Dies gilt nicht für nicht-gewerbliche bestandseigene Viehtransportfahrzeuge, mit denen nur Vieh aus dem eigenen Bestand transportiert wird. Satz 1 gilt entsprechend für Eisenbahnwagen sowie Räume und Teile von Räumen in Eisenbahnwagen, Flugzeugen und Schiffen, die zur Beförderung lebenden Viehs benutzt worden sind.

(2) Viehtransportfahrzeuge, mit denen Vieh auf Sammelstellen, Schlachthöfe oder Großschlachtstätten verbracht worden ist, müssen, bevor sie diese verlassen, gereinigt und desinfiziert werden.

(3) Die zuständige Behörde kann in Zeiten erhöhter Seuchengefahr anordnen, dass

1. die nach § 15b in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1 Buchstabe e vorgeschriebenen Einrichtungen mit einem geeigneten Desinfektionsmittel versehen werden,
2. für Viehausstellungen oder Viehmärkte Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach Absatz 2 gelten,
3. Viehtransportfahrzeuge nach Absatz 1 Satz 2 nach jedem Transport zu reinigen und zu desinfizieren sind.

(4) Für die Reinigung und Desinfektion sind verantwortlich:

1. bei Viehtransportfahrzeugen der Fahrer,
2. bei Behältnissen und Gerätschaften der Benutzer,
3. bei Beförderungsmitteln nach Absatz 1 Satz 2 der Verfügungsberechtigte.

### § 17

#### Flächen, Räume und Gerätschaften

(1) Viehladestellen, Laderampen, Räume für die vorübergehende Unterkunft und die Vermarktung von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden oder Geflügel und Zu- und Abtriebswege, Plätze zum Be- und Entladen auf Viehmärkten, Sammelstellen, in Schlachtstätten und bei Viehhandelsunternehmen sowie die benutzten Gerätschaften sind nach jeder zusammenhängenden Benutzung zu reinigen und zu desinfizieren. Gastställe und die Betriebsstätten von Viehhandelsunternehmen sind nach jeder Räumung oder bei kontinuierlicher Belegung in regelmäßigen Abständen von höchstens einer Woche zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Für Viehladestellen kann die zuständige Behörde Ausnahmen unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 zulassen.

(3) Die zuständige Behörde kann in Zeiten erhöhter Seuchengefahr anordnen,

1. dass die in Absatz 1 genannten Flächen, Räume und Gerätschaften in kürzeren Zeitabständen als dort vorgeschrieben gereinigt und desinfiziert werden,

2. dass bei Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen, auf Schlachtstätten oder auf Sammelstellen eine häufigere Reinigung und Desinfektion durchgeführt wird, als im Reinigungs- und Desinfektionsplan vorgesehen ist,

3. welche Art des Desinfektionsmittels zu verwenden ist.

### § 18

#### Dung, Streumaterial und Abfall

Dung, Streumaterial, Schmutz und Futterreste, die bei einer Reinigung nach den §§ 16 und 17 anfallen, sind unschädlich zu beseitigen oder so zu behandeln, dass Tierseuchenerreger abgetötet werden.

## Abschnitt 9

### Ursprungszeugnisse, Gesundheitszeugnisse

### § 19

Auf Anordnung der zuständigen Behörde beizubringende Ursprungszeugnisse gelten 30 Tage, Gesundheitszeugnisse, soweit in der Anordnung keine kürzere Frist bestimmt ist, zehn Tage von der Ausstellung an. Die Gesundheitszeugnisse müssen vom beamteten Tierarzt oder einem dazu beauftragten Tierarzt ausgestellt sein.

## Abschnitt 10

### Kennzeichnung von Schweinen, Schafen und Ziegen, Kontrollbücher, Deckregister

### § 19a

#### Kennzeichnungsgebot

Schweine, Schafe und Ziegen dürfen aus einem Bestand nur verbracht oder abgegeben oder in einen Bestand oder eine Schlachtstätte nur eingestellt werden, wenn sie entsprechend den §§ 19c und 19d gekennzeichnet sind.

### § 19b

(weggefallen)

### § 19c

#### Kennzeichnung von Schweinen

(1) Schweine sind im Ursprungsbestand vom Tierhalter spätestens mit dem Absetzen nach Maßgabe des Absatzes 3 mit einer von der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle ihm zugeteilten offenen Ohrmarke dauerhaft zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen.

(2) Die Ohrmarken werden dem Tierhalter von der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle auf Antrag und unter angemessener Berücksichtigung des voraussichtlichen Bedarfs zugeteilt.

(3) Die Ohrmarke muss

1. so beschaffen sein, dass sie nur einmal verwendbar ist,
2. auf der Vorderseite in deutlich lesbarer schwarzer Schrift auf weißem Grund mindestens folgende Angaben (Ohrmarkennummer) enthalten:
  - a) „DE“ (für Deutschland),

- b) das für den Sitz des Betriebes geltende amtliche Kraftfahrzeugkennzeichen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt und
- c) eine von der zuständigen Behörde festgelegte numerische Identifizierung des Betriebes mit nicht mehr als sieben Zeichen.

(4) Schweine, die aus einem Drittland eingeführt werden, sind spätestens bei dem Einstellen in den Bestand entsprechend Absatz 1 zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Schlachttiere, die unter Beachtung des § 33 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden.

(5) Bei Schweinen, die aus einem anderen Mitgliedstaat verbracht werden, steht deren Kennzeichnung nach dem Recht des anderen Mitgliedstaates der Kennzeichnung nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4, gleich.

(6) Verliert ein Schwein seine Ohrmarke oder ist die Ohrmarkennummer unlesbar geworden, so hat der Tierhalter das Tier unverzüglich erneut nach Absatz 1 zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Schweine, die unmittelbar zur Abgabe an eine Schlachtstätte bestimmt und nach § 3 der Fleischhygiene-Verordnung anderweitig gekennzeichnet sind.

#### § 19d

##### **Kennzeichnung von Schafen und Ziegen**

(1) Schafe und Ziegen sind im Ursprungsbestand vom Tierhalter spätestens vor dem Verbringen aus dem Bestand mit einer von der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle ihm zugeteilten Ohrmarke, die den Anforderungen des § 19c Abs. 3 entspricht, dauerhaft zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen. § 19c Abs. 4 bis 6 Satz 1 gilt entsprechend.

(1a) Die Ohrmarken werden dem Tierhalter von der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle auf Antrag und unter angemessener Berücksichtigung des voraussichtlichen Bedarfs zugeteilt.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt hinsichtlich der Art der Kennzeichnung nicht, soweit durch eine Ohrtätowierung der zuständigen Behörde oder einer anerkannten Züchtervereinigung der Ursprungsbestand zu ermitteln ist und die betreffende Züchtervereinigung sich verpflichtet hat, die zuständige Behörde über die vorgenommene Kennzeichnung zu unterrichten.

#### § 20

##### **Vieh- und Transportkontrollbücher**

(1) Wer gewerbsmäßig Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde oder Geflügel handelt, transportiert oder vermittelt oder eine Sammelstelle betreibt, hat über die in seinem Besitz befindlichen und die von ihm gehandelten, transportierten oder vermittelten Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde oder Geflügel ein Viehkontrollbuch gemäß Satz 2 und 3 zu führen; dies gilt auch für Genossenschaften und Erzeugergemeinschaften, die Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde oder Geflügel übernehmen oder abgeben, sowie für Brütereien, die Küken auch aus Brütereien anderer Betriebe erbrüten und abgeben. Dem Viehkontrollbuch müssen folgende Angaben zu entnehmen sein:

1. Ort und Tag der Übernahme sowie Name und Anschrift des bisherigen Besitzers,

2. Tag der Abgabe sowie Name und Anschrift des Übernehmers,
3. die Registriernummer des Transportunternehmens, das die Tiere zu einer Sammelstelle oder einem Viehhandelsunternehmen liefert oder von diesen Betrieben abtransportiert, sowie das Kraftfahrzeugkennzeichen des Viehtransportfahrzeuges,
4. folgende Beschreibung der Tiere:
  - a) bei Rindern die Ohrmarkennummer,
  - b) bei Schweinen Stückzahl, ungefähres Alter, Kennzeichnung,
  - c) bei Schafen und Ziegen Stückzahl, Kennzeichnung,
  - d) bei Pferden Geschlecht, Farbe, ungefähres Alter, Abzeichen, Markierungen,
  - e) bei Geflügel Stückzahl, Rasse, ungefähres Alter.

Nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Tiergesundheitszeugnisse sind im Viehkontrollbuch zu vermerken und diesem beizufügen. Das Viehkontrollbuch ist der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Ohne Genehmigung der zuständigen Behörde darf es aus dem Betrieb nicht entfernt werden.

(2) Während des Transportes ist ein Transportkontrollbuch, das die nach Absatz 1 erforderlichen Angaben über die jeweils transportierten Tiere sowie Abfahrtszeit und Fahrtziel, zusammen mit nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Tiergesundheitsbescheinigungen enthält, mitzuführen. Die Eintragungen sind abweichend von § 24 Abs. 2 Satz 1 vor Beginn des Transportes vorzunehmen. Dies gilt nicht für Transporte, auf denen Vieh aus dem eigenen Bestand mit bestandseigenen Viehtransportfahrzeugen zu einer Schlachtstätte transportiert wird.

#### § 21

##### **Desinfektionskontrollbuch**

(1) Fahrer von Viehtransportfahrzeugen, für die nach § 16 eine Desinfektion vorgeschrieben ist, haben für jedes Fahrzeug gesondert ein Desinfektionskontrollbuch bei sich zu führen, dem folgende Angaben zu entnehmen sind:

1. Tag des Transportes,
2. Art der beförderten Tiere,
3. Ort und Tag der Desinfektion des Fahrzeugs.

Die Eintragungen sind unverzüglich nach Ausführung der Desinfektion zu machen.

(2) Ein Viehhandelsunternehmer, ein Transportunternehmer und der Betreiber einer Sammelstelle oder einer Schlachtstätte haben schriftliche Aufzeichnungen zu führen über Art, Bezug und Verbrauch von Desinfektionsmitteln. Die Aufzeichnungen sind nach Datum geordnet aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

#### § 22

##### **Kastrationskontrollbuch**

Personen, die gewerbsmäßig Vieh kastrieren, ohne Tierarzt zu sein, haben ein Kastrationskontrollbuch zu führen, aus dem hervorgeht, wann und in welchen Orten und Gehöften sie Kastrationen vorgenommen haben.

## § 23

**Deckregister**

Tierhalter, die einen Hengst, Bullen oder Eber zum Decken fremder Tiere verwenden, haben ein Deckregister zu führen, dem folgende Angaben zu entnehmen sind:

1. Name und Anschrift des Vattertierhalters,
2. Art, Rasse, Alter, Name, Abzeichen, Markierung und gegebenenfalls Zuchtnummer des Vattertieres,
3. Name und Anschrift des Halters des gedeckten Tieres,
4. Ohrmarkennummer oder anderes Kennzeichen, Alter und Rasse des gedeckten Tieres,
5. Tag des Deckaktes.

## § 24

**Form, Aufbewahrung und Vorlage**

(1) Die Kontrollbücher und das Deckregister müssen gebunden, chronologisch aufgebaut und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Das Viehkontrollbuch, das Transportkontrollbuch und das Deckregister dürfen jedoch statt in gebundener Form auch

1. als Loseblattsysteme oder
2. in automatisierter Form

geführt werden. Das Transportkontrollbuch und das Desinfektionskontrollbuch können zusammen als ein Buch geführt werden. Die Kontrollbücher müssen dem Muster der Anlage 3 entsprechen.

(2) Die Eintragungen sind unverzüglich nach Ausführung der aufzeichnungspflichtigen Tätigkeit in dauerhafter Weise vorzunehmen.

(3) Die Kontrollbücher und das Deckregister sind drei Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem die letzte Eintragung gemacht worden ist. Sie sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

## Abschnitt 10a

## Fütterung

## § 24a

**Verfütterungsverbot**

(1) Das Verfüttern von Speiseabfällen an Klauentiere ist verboten. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen für das Verfüttern an Schweine genehmigen, sofern die Speiseabfälle vor dem Verfüttern in einer in ausreichender Entfernung von einem Betrieb mit Klauentierhaltung gelegenen Erhitzungsanlage einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Erhitzungsverfahren unterworfen worden sind, durch das Tierseuchenerreger abgetötet werden. Satz 1 gilt nicht für Einzelfuttermittel im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Futtermittelgesetzes, die in zulassungsbedürftigen Betrieben nach § 2 der Futtermittelherstellungs-Verordnung hergestellt worden sind.

(1a) Speiseabfälle dürfen zur Verfütterung an Schweine nur abgegeben werden, wenn der Abnehmer eine Ausnahme nach Absatz 1 Satz 2 nachweist. Die Abgabe von Speiseabfällen, für die keine Zulassung zur Verfütterung

nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes erforderlich ist, ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) (weggefallen)

## Abschnitt 10b

## Tierhaltung

## § 24b

**Anzeige- und Betriebsregistrierung**

Wer Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Hühner oder Truthühner halten will, hat seinen Betrieb spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Die Sätze 1 und 2 gelten für Halter von Einhufern entsprechend. Die zuständige Behörde erfasst die angezeigten Betriebe unter Erteilung einer Registriernummer in einem Register. Die Registriernummer ist zwölfstellig und wird aus der für die Gemeinde des Betriebes vorgesehenen amtlichen Schlüsselnummer des vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Gemeindeschlüsselverzeichnisses sowie einer vierstelligen Betriebsnummer gebildet.

## § 24c

**Bestandsregister**

(1) Wer Schweine oder mehr als drei Mutterschafe oder -ziegen hält, hat ein Bestandsregister zu führen. Für Rinderhalter gilt § 24i. In das Bestandsregister sind einzutragen:

1. im Falle einer Schweinehaltung: die im Bestand vorhandenen Tiere unter Berücksichtigung der Zu- und Abgänge unter Angabe ihrer Ohrmarkennummer, wobei
  - a) im Falle eines Zugangs Name und Anschrift des bisherigen Besitzers und das Datum des Zugangs anzugeben ist sowie
  - b) im Falle eines Abgangs Name und Anschrift des Erwerbers und das Datum des Abgangs anzugeben ist;
2. im Falle einer Schaf- oder einer Ziegenhaltung: die Gesamtzahl der am 1. Januar eines jeden Jahres im Bestand vorhandenen Schafe oder Ziegen sowie die Zu- und Abgänge an Schafen oder Ziegen unter Angabe ihrer Ohrmarken- oder Tätowierungsnummer, wobei
  - a) im Falle eines Zugangs Name und Anschrift des bisherigen Besitzers und das Datum des Zugangs anzugeben ist sowie
  - b) im Falle eines Abgangs Name und Anschrift des Erwerbers und das Datum des Abgangs anzugeben ist.

(2) § 24 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2, Abs. 2 und Abs. 3 gilt entsprechend. Im Falle eines automatisiert geführten Bestandsregisters ist auf Verlangen der zuständigen Behörde der erforderliche Ausdruck auf Kosten des Tierhalters vorzulegen.

## Abschnitt 10c

## Kennzeichnung und Registrierung von Rindern nach der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000

## § 24d

**Kennzeichnung**

(1) Die Kennzeichnung nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleisch-erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (ABl. EG Nr. L 204 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung ist, soweit diese Vorschrift keinen früheren Zeitpunkt bestimmt,

1. bei Rindern, die im Inland geboren sind, durch den Tierhalter innerhalb von sieben Tagen nach der Geburt,
2. bei Rindern, die aus einem Drittland eingeführt worden sind, durch den Tierhalter des Bestimmungsbetriebes innerhalb von sieben Tagen nach dem Einstellen in den Betrieb

durchzuführen oder durchführen zu lassen.

(2) Der Tierhalter hat jedes gemäß § 19a Abs. 1 dieser Verordnung in der am 27. April 1995 geltenden Fassung gekennzeichnete Rind bis spätestens 25. September 1999 mit zwei Ohrmarken nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen. Der Tierhalter trägt unverzüglich nach der Kennzeichnung eines Rindes gemäß Satz 1 die neue Ohrmarkennummer neben die bisherige Ohrmarkennummer in das von ihm geführte Register ein. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn ein Rind bereits mit einer Ohrmarke gekennzeichnet ist, die den Artikeln 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 2629/97 der Kommission vom 29. Dezember 1997 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates im Hinblick auf Ohrmarken, Bestandsregister und Pässe im Rahmen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern (ABl. EG Nr. L 354 S. 19) in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

(3) Die Ohrmarken werden dem Tierhalter von der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle auf Antrag und unter angemessener Berücksichtigung des voraussichtlichen jährlichen Bedarfs zugeteilt.

(4) Soweit sich aus der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 sowie den zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft nichts anderes ergibt, müssen die Ohrmarken dem Muster der Anlage 4 entsprechen und die Ohrmarkennummer in schwarzer Schrift auf gelbem Grund enthalten. Das Vorderteil einer Ohrmarke ist mit einem nach Anlage 5 gebildeten Strichcode zu versehen.

(5) Verliert ein Rind eine oder beide Ohrmarken oder ist eine Ohrmarkennummer unlesbar geworden, so hat der Tierhalter unverzüglich bei der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle eine Ersatzohrmarke mit denselben Angaben, die sich auf der zu ersetzenden Ohrmarke befanden, zu beantragen und das Rind unverzüglich nach Erhalt der Ersatzohrmarke erneut zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen.

(6) Nach dem Tod eines Rindes darf der Tierhalter die Ohrmarken nicht ohne Genehmigung der zuständigen Behörde vom Tierkörper entfernen oder entfernen lassen. Satz 1 gilt nicht im Falle der Schlachtung eines Rindes.

## § 24e

**Anzeige der Kennzeichnung**

Die Kennzeichnung eines Rindes hat der Tierhalter unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift, der Registriernummer seines Betriebes sowie der verwendeten Ohrmarkennummer und,

1. im Falle des § 24d Abs. 1 Nr. 1, des Geburtsdatums, des Geschlechts und der Rasse des Tieres sowie der Ohrmarkennummer des Muttertieres,
  2. im Falle des § 24d Abs. 1 Nr. 2, des Geburtsdatums, des Geschlechts, der Rasse, des Ursprungslandes sowie der ursprünglichen Kennzeichnung des Tieres,
- der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle anzuzeigen.

## § 24f

**Anzeige des Bestandes**

(1) Der Tierhalter hat alle Rinder, die sich am 26. September 1999 in seinem Bestand befinden, der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle spätestens am 1. Oktober 1999 anzuzeigen, und zwar – vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 – unter Angabe

1. seines Namens, seiner Anschrift und der Registriernummer seines Betriebes sowie,
2. bezogen auf das einzelne Tier,
  - a) der Ohrmarkennummer nach Maßgabe des § 24d Abs. 4 Satz 1,
  - b) des Geburtsdatums,
  - c) des Geschlechts,
  - d) der Rasse nach dem Schlüssel der Anlage 6,
  - e) der Ohrmarkennummer des Muttertieres,
  - f) der Registriernummer des Geburtsbetriebes und,
  - g) soweit dies vom Tierhalter nachgewiesen werden kann, der Registriernummern aller Betriebe, in denen das Rind vor der Verbringung in seinen Betrieb gehalten worden ist, sowie des Datums jeder Verbringung.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind im Falle

1. vor dem 28. Oktober 1995 im Inland geborener sowie aus einem anderen Mitgliedstaat verbrachter Rinder die Angaben nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b, e und f,
2. in der Zeit vom 28. Oktober 1995 bis 31. Dezember 1997 im Inland geborener sowie aus einem anderen Mitgliedstaat verbrachter Rinder die Angaben nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe e,
3. aus einem Drittland eingeführter Rinder die Angaben nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b, e und f

nur anzuzeigen, soweit der Tierhalter sie im Einzelfall nachweisen kann.



(3) Zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 sind im Falle von Rindern,

1. die nach dem 28. Oktober 1995 aus einem Drittland eingeführt worden sind, das Ursprungsland und die ursprüngliche Kennzeichnung,
2. die gemäß § 24d Abs. 2 Satz 1 umzukeennzeichnen sind, die bisherige Ohrmarkennummer anzuzeigen.

#### § 24g

##### Anzeige von Bestandsveränderungen

(1) Der Tierhalter hat ab dem 26. September 1999 jede Veränderung seines Rinderbestandes der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle innerhalb von sieben Tagen anzuzeigen, und zwar unter Angabe

1. der Registriernummer seines Betriebes sowie,
2. bezogen auf das einzelne Tier,
  - a) der Ohrmarkennummer,
  - b) des Zugangsdatums mit Ausnahme des Geburtsdatums,
  - c) des Todes- oder Schlachtdatums sowie des Datums jedes anderen Abgangs.

Zusätzlich zu den Angaben nach Satz 1 hat der Tierhalter im Falle des Zugangs eines zuerst in seinen Bestand aus einem anderen Mitgliedstaat verbrachten oder aus einem Drittland eingeführten Rindes das Ursprungsland anzuzeigen; dies gilt auch im Falle des Zugangs eines Rindes, das zur unmittelbaren Schlachtung aus einem Drittland eingeführt worden ist und nach Artikel 4 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 nicht gekennzeichnet werden muss.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Verbringung eines Rindes zur tierärztlichen Behandlung. In diesem Fall trägt der Tierhalter das Datum der Verbringung sowie der Wiedereinstellung des Rindes in seinen Betrieb unverzüglich in das von ihm geführte Register ein.

#### § 24h

##### Rinderpass

(1) Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 6 und 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 dürfen Rinder aus einem Bestand nur verbracht oder abgegeben werden, wenn sie von einem Rinderpass begleitet sind, der den Bestimmungen der Artikel 6 Abs. 1 und Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2629/97 in der jeweils geltenden Fassung und der Anlage 7 entspricht.

(2) Die zuständige Behörde oder eine von dieser beauftragte Stelle trägt in den Rinderpass die in § 24e genannten Angaben ein. Auf dem Rinderpass ist die Ohrmarkennummer zusätzlich mit einem nach Anlage 5 gebildeten Strichcode zu vermerken.

(3) Für Rinder, die aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft verbracht worden sind, ist von der zuständigen Behörde oder der von dieser beauftragten Stelle ein Rinderpass gemäß Absatz 1 auszustellen. Der vom Herkunftsmitgliedstaat ausgestellte Rinderpass ist nach Aufnahme einer Ablichtung zu den Unterlagen von der zuständigen Behörde oder der von dieser beauftragten Stelle an den Mitgliedstaat zurückzusenden.

(4) Begleitpapiere gemäß § 24d dieser Verordnung in der am 30. Juni 1998 geltenden Fassung, die für in der Zeit vom 28. Oktober 1995 bis 30. Juni 1998 geborene Rinder ausgestellt worden sind, stehen dem Rinderpass im Sinne des Absatzes 1 gleich. Für vor dem 28. Oktober 1995 im Inland geborene Rinder kann die zuständige Behörde oder eine von dieser beauftragte Stelle anstelle von Rinderpässen Begleitpapiere entsprechend § 24d dieser Verordnung in der am 30. Juni 1998 geltenden Fassung ausstellen, die dem Rinderpass im Sinne des Absatzes 1 gleichstehen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für vor dem 1. Juli 1998 geborene Rinder, die innergemeinschaftlich gehandelt werden.

(5) Nach der Verendung oder Tötung eines Rindes hat der Tierhalter dem nach § 4 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes Beseitigungspflichtigen oder einem von diesem Beauftragten den Rinderpass oder das Begleitpapier bei Übergabe des Tierkörpers zu übergeben. Der Beseitigungspflichtige oder der von diesem Beauftragte ist als Übernehmer im Rinderpass oder im Begleitpapier einzutragen und hat den Rinderpass oder das Begleitpapier innerhalb von sieben Tagen nach Annahme des Tierkörpers an die zuständige Behörde oder eine von dieser beauftragten Stelle zurückzusenden. Im Falle einer Hauschlachtung bleibt Artikel 6 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 unberührt.

#### § 24i

##### Register für Rinderhaltungen

(1) Der Tierhalter hat über seinen Rinderbestand ein Register gemäß Satz 2, 3 und 4 mit dem Inhalt des Musters der Anlage 8 zu führen. Der Tierhalter hat jedes in seinem Bestand vorhandene Rind unverzüglich in dauerhafter Weise in das Register einzutragen, und zwar unter Angabe

1. der Ohrmarkennummer nach Maßgabe des § 24d Abs. 4 Satz 1,
2. des Geburtsdatums,
3. des Geschlechts,
4. der Rasse nach dem Schlüssel der Anlage 6,
5. der Ohrmarkennummer des Muttertieres von ab dem 1. Januar 1998 geborenen Rindern und von denjenigen Rindern, von denen die Ohrmarkennummer des Muttertieres nach § 24f Abs. 2 im Einzelfall nachgewiesen worden ist,
6. des Namens, der Anschrift des Tierhalters oder der Registriernummer des Betriebes, von dem das Rind übernommen worden ist, sowie des Zugangsdatums,
7. des Namens, der Anschrift des Tierhalters oder der Registriernummer des Betriebes, an den das Rind abgegeben worden ist, sowie des Abgangsdatums.

Abweichend von Satz 2 Nr. 6 hat der Tierhalter innerhalb von sieben Tagen einzutragen, wenn der Zugang eines Rindes durch Geburt in seinem Betrieb erfolgt ist. Abweichend von Satz 2 Nr. 7 hat der Tierhalter einzutragen, wenn der Abgang eines Rindes durch Verendung oder Schlachtung in seinem Betrieb erfolgt ist.

(2) Soweit nach Artikel 7 Abs. 1 oder 4 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 in Verbindung mit Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2629/97 nichts Abweichendes

vorgeschrieben ist, hat der Tierhalter das Register chronologisch, mit fortlaufenden Seitenzahlen und in gebundener oder automatisierter Form zu führen.

(3) Der Tierhalter hat das Register vier Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem die letzte Eintragung gemacht worden ist. Im Falle eines automatisiert geführten Registers hat der Tierhalter den erforderlichen Ausdruck auf Verlangen der zuständigen Behörde auf seine Kosten vorzulegen.

#### Abschnitt 10d

##### Verbot des Inverkehrbringens von Ohrmarken

#### § 24j

##### Verbot des Inverkehrbringens von Ohrmarken

Es ist verboten, Ohrmarken im Sinne dieser Verordnung oder im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2629/97 in der jeweils geltenden Fassung ohne Genehmigung der zuständigen Behörde in den Verkehr zu bringen.

#### Abschnitt 10e

##### Kennzeichnung von Einhufern

#### § 24k

##### Equidenpass

Einhufer, die in ein Zuchtbuch eingetragen sind oder dort vermerkt sind und eingetragen werden können, sowie Einhufer, die an sportlichen Wettkämpfen teilnehmen, dürfen aus einem Bestand nur verbracht oder abgegeben werden, wenn sie von einem Dokument zur Identifizierung begleitet sind, das

1. bei Einhufern, die vor dem 1. Januar 1998 geboren sind,
  - a) dem Anhang der Richtlinie 90/427/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden (ABl. EG Nr. L 224 S. 55) in der jeweils geltenden Fassung oder
  - b) dem Anhang der Entscheidung 93/623/EWG der Kommission vom 20. Oktober 1993 über das Dokument zur Identifizierung eingetragener Equiden (Equidenpass) (ABl. EG Nr. L 298 S. 45) in der jeweils geltenden Fassung,
2. bei Einhufern, die nach dem 31. Dezember 1997 geboren sind, dem Anhang der Entscheidung 93/623/EWG

entspricht. Das Dokument zur Identifizierung nach Satz 1 muss von einer anerkannten Züchtervereinigung oder in Fällen, in denen die Einhufer nicht in ein Zuchtbuch eingetragen oder dort vermerkt sind, von einer internationalen Wettkampfformation ausgestellt sein. Für andere als in Satz 1 genannte Einhufer gilt Satz 1 Nr. 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass lediglich die Kapitel I bis IV und IX des Anhangs der Entscheidung 93/623/EWG auszufüllen sind und das Dokument zur Identifizierung von der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle ausgestellt wird.

#### Abschnitt 10f

##### Viehhaltung in besonderen Fällen

#### § 24l

(1) Halter von nicht in § 24b Satz 1 genannten Klauentieren oder Kameliden haben ihren Betrieb entsprechend § 24b Satz 1 und 2 anzuzeigen und ein Bestandsregister nach § 24c Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 zu führen.

(2) Für kennzeichnungspflichtiges Vieh, das in Zoos, Zirkussen oder ähnlichen Einrichtungen gehalten wird, kann die zuständige Behörde andere Kennzeichnungen erlauben, wenn die jederzeitige Ablesbarkeit gewährleistet wird.

#### Abschnitt 11

##### Ordnungswidrigkeiten

#### § 25

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer
  - a) mit einer Genehmigung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 oder § 14 Abs. 1 oder
  - b) mit einer Zulassung nach § 14 Abs. 4, § 15a Abs. 1 Satz 1, § 15b Abs. 1, § 15c Abs. 1 Satz 1, § 17 Abs. 2 oder § 24a Abs. 1 Satz 2 verbundenen vollziehbaren Auflage,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 5, § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 1 Satz 3, § 16 Abs. 3 oder § 17 Abs. 3 oder
3. einer vollziehbaren Auflage nach § 14 Abs. 2 Satz 3 zuwiderhandelt.
  - (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
    1. entgegen § 1 nicht dafür sorgt, dass die dort genannten Beförderungsmittel den festgesetzten Anforderungen entsprechen,
    2. entgegen § 6 Abs. 1 eine Viehausstellung, einen Viehmarkt oder eine Veranstaltung ähnlicher Art nicht rechtzeitig anzeigt,
    3. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 ein Tier auftreibt, das nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet ist,
    4. ohne Genehmigung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 ein Tier von einem Schlachtviehmarkt oder einer Schlachtstätte abtreibt,
    5. (weggefallen)
    6. entgegen § 10 nicht ausreichend erhitze Milch abgibt oder verwertet,
    7. entgegen § 13 ein Tier kastriert,
    8. ohne die Genehmigung nach § 14 Abs. 1 eine Wanderschafherde über das Gebiet mehrerer Kreise treibt,
    9. entgegen § 14 Abs. 3 Aufzeichnungen nicht macht oder Aufzeichnungen oder die Genehmigung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt,

10. entgegen § 15 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
- 10a. ohne Zulassung nach § 15a Abs. 1 Satz 1, § 15b Abs. 1 oder § 15c Abs. 1 Satz 1 ein Viehhandelsunternehmen, ein Transportunternehmen oder eine Sammelstelle betreibt,
11. einer Vorschrift des § 16 Abs. 1 oder 2, jeweils in Verbindung mit Abs. 4, oder § 17 Abs. 1 über die Reinigung und Desinfektion zuwiderhandelt,
12. entgegen § 18 Dung, Streumaterial, Schmutz oder Futterreste nicht unschädlich beseitigt oder nicht vorschriftsmäßig behandelt,
- 12a. entgegen § 19a ein Schwein, Schaf oder eine Ziege verbringt, abgibt oder einstellt,
- 12b. entgegen § 19c Abs. 1, 4 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 jeweils auch in Verbindung mit § 19d Abs. 1 Satz 2, oder § 19d Abs. 1 Satz 1 ein Schwein, Schaf oder eine Ziege nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig kennzeichnet oder kennzeichnen lässt,
13. einer Vorschrift der §§ 20 bis 23 oder des § 24 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 24c Abs. 2, oder § 24i Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 oder 3 über die Führung, Form, Aufbewahrung oder Vorlage von Kontrollbüchern oder eines dort genannten Registers zuwiderhandelt,
14. entgegen § 24a Abs. 1 Satz 1 Speiseabfälle verfüttert,
- 14a. entgegen § 24a Abs. 1a Speiseabfälle abgibt oder eine Anzeige nicht oder nicht richtig erstattet,
15. eine Anzeige nach § 24b Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 24b Satz 3, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
16. entgegen § 24c Abs. 1 Satz 1 ein Bestandsregister nicht führt oder entgegen § 24c Abs. 1 Satz 3 eine Eintragung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vornimmt,
17. entgegen § 24d Abs. 1 eine Kennzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig durchführt oder durchführen lässt,
18. entgegen § 24d Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 5 ein Rind nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig kennzeichnet oder kennzeichnen lässt,
- 18a. ohne Genehmigung nach § 24d Abs. 6 Satz 1 eine Ohrmarke entfernt oder entfernen lässt,
19. entgegen §§ 24e, 24f Abs. 1 oder 3 oder § 24g Abs. 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
20. entgegen § 24h Abs. 1 ein Rind verbringt oder abgibt,
- 20a. entgegen § 24h Abs. 5 Satz 1 einen Rinderpass oder ein Begleitpapier nicht oder nicht rechtzeitig übergibt,
21. ohne Genehmigung nach § 24j eine Ohrmarke in den Verkehr bringt oder
22. entgegen § 24k einen Einhufer verbringt oder abgibt.
- den und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (ABl. EG Nr. L 204 S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen Artikel 6 Abs. 4 oder 5 den dort genannten Pass bei der zuständigen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig einreicht oder der zuständigen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig zusendet,
2. entgegen Artikel 7 Abs. 1 erster Anstrich in Verbindung mit Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2629/97 der Kommission vom 29. Dezember 1997 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates im Hinblick auf Ohrmarken, Bestandsregister und Pässe im Rahmen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern (ABl. EG Nr. L 354 S. 19) ein Register nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
3. entgegen Artikel 7 Abs. 2 den dort genannten Pass nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ergänzt oder
4. entgegen Artikel 7 Abs. 4 das dort genannte Register nicht oder nicht rechtzeitig offen legt.

## Abschnitt 12

### Schlussvorschriften

#### § 25a

### Übergangsvorschriften

(1) Auf Schafe und Ziegen, die bis zum 27. Oktober 1995 entsprechend den §§ 19a und 19c dieser Verordnung in der am 27. April 1995 geltenden Fassung gekennzeichnet worden sind, ist § 19a nicht anzuwenden.

(2) Auf Rinder, die bis zum 27. Oktober 1995 entsprechend den §§ 19a und 19c dieser Verordnung in der am 27. April 1995 geltenden Fassung gekennzeichnet worden sind, sind abweichend von Abschnitt 10c die §§ 20, 24c und 25 in der am 30. Juni 1998 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Wer am 25. April 2000 im Sinne des § 15 Satz 1 gewerbsmäßig mit Vieh handelt oder gewerbsmäßig oder im Rahmen der arbeitsteiligen Tierproduktion Vieh transportiert oder eine Sammelstelle betreibt, hat dies bis zum 25. Mai 2000 der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(4) Am 25. April 2000 bestehende Betriebe im Sinne des § 15a Abs. 1 Satz 1 und des § 15b Abs. 1 und bestehende Sammelstellen im Sinne des § 15c Abs. 1 Satz 1 gelten vorläufig als zugelassen. Die vorläufige Zulassung erlischt, wenn nicht bis zum 25. April 2001 die Erteilung der endgültigen Zulassung nach §§ 15a, 15b oder § 15c beantragt wird oder, im Falle rechtzeitiger Antragstellung, mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.

(5) Wer am 25. April 2000 Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Hühner oder Truthühner zu einem anderen Zweck als zum Zwecke der Zucht oder der tierischen Produktion hält, hat seinen Betrieb nach § 24b Satz 1 bis zum 5. Mai 2000 der zuständigen Behörde anzuzeigen. Wer am 25. April 2000 Einhufer hält, hat dies nach § 24b Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 bis zum 25. Juni 2000 der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Tierseuchengesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rin-

(6) Rinder, für die bis zum 25. September 2000 nach § 24h Abs. 1 Rinderpässe ausgestellt worden sind, die den Bestimmungen des Artikels 6 Abs. 1 und des Artikels 7 der Verordnung (EG) Nr. 2629/97 in der jeweils geltenden Fassung und der Anlage 4 dieser Verordnung in der am 25. April 2000 geltenden Fassung entsprechen, dürfen nach § 24h Abs. 1 aus einem Bestand verbracht oder abgegeben oder innergemeinschaftlich gehandelt werden,

wenn sie von diesen Rinderpässen begleitet sind. Satz 1 gilt entsprechend für Rinder, deren Begleitpapiere nach § 24h Abs. 4 Satz 1 oder 2 den Rinderpässen nach § 24h Abs. 1 gleichstehen, ausgenommen solche Rinder, die innergemeinschaftlich gehandelt werden.

§ 26  
(Inkrafttreten)

**Anlage 1**

(zu § 15a Abs. 2, § 15b Abs. 2 und § 15c Abs. 2)

**Voraussetzungen für die Zulassung eines Viehhandelsunternehmens,  
eines Transportunternehmens oder einer Sammelstelle**

1. Es müssen vorhanden sein
  - a) geeignete Anlagen, damit die Tiere entladen und artgerecht gehalten werden können. Diese Anlagen müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Insbesondere müssen Unterkunftsräume für Vieh mit flüssigkeits- und durchlässigem Boden und glatten Wänden ausgestattet sein. Vorhandene Räume und Laderampen müssen ausreichend beleuchtet sein;
  - b) geeignete Einrichtungen zur Fixierung, Überwachung und Absonderung von Tieren, so dass beim Auftreten einer ansteckenden Krankheit alle seuchenkranken und verdächtigen Tiere abgesondert werden können;
  - c) geeignete Einrichtungen zur Lagerung von Einstreu, Dung und flüssigen Stallabgängen oder der Nachweis, dass die Lagerung durch Dritte besorgt wird;
  - d) ein geeigneter Platz zum Waschen der Transportfahrzeuge und unter Druck stehendes warmes Wasser zur Reinigung sowie eine geeignete Desinfektionsvorrichtung für Transportfahrzeuge, die das ganze Jahr über eine ausreichende Desinfektion gewährleistet, oder der Nachweis, dass die Reinigung und Desinfektion der Transportfahrzeuge durch Dritte besorgt wird. Der Boden muss befestigt und flüssigkeitsundurchlässig sein und Gefälle zu einem Abfluss haben, der in eine Einrichtung zur Sammlung des Abwassers mündet;
  - e) eine Einrichtung zur Desinfektion der Hände und des Schuhwerks;
  - f) ein Raum für den beamteten Tierarzt.
2. Die zu verwendenden Viehtransportfahrzeuge müssen den Anforderungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 entsprechen.
3. Der Viehhandelsunternehmer, Transportunternehmer und der Betreiber einer Sammelstelle müssen über einen schriftlichen Reinigungs- und Desinfektionsplan verfügen
  - a) für die Reinigung und die Desinfektion der Fahrzeuge,
  - b) für die Reinigung und die Desinfektion der Stallungen und Verkehrswege.Aus dem Plan müssen die Art und Weise und die Häufigkeit der Reinigung und Desinfektion sowie das verwendete Desinfektionsmittel ersichtlich sein; er ist der zuständigen Behörde jederzeit auf Anforderung vorzulegen.
4. Auf dem Betriebsgelände müssen alle Verkehrswege und Plätze zum Ver- und Entladen von Vieh befestigt und desinfizierbar sein.
5. Der Betrieb muss so eingefriedet sein, dass Tiere nur durch überwachbare Ein- und Ausgänge in den oder aus dem Betrieb verbracht werden können.

**Anlage 2**

(zu § 15a Abs. 2, § 15b Abs. 2 und § 15c Abs. 2)

**Anforderungen an den Betrieb eines Viehhandelsunternehmens,  
eines Transportunternehmens oder einer Sammelstelle**

1. Der Viehhandelsunternehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass
  - a) eine Ausbreitung von Tierseuchen verhindert wird und
  - b) das Personal regelmäßig im Umgang mit den Tieren geschult wird.
2. Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde oder Geflügel dürfen nur gehandelt, transportiert oder auf andere Weise verbracht werden, wenn sie keine Anzeichen aufweisen, die auf eine übertragbare Krankheit hinweisen, es sei denn, die Tiere werden mit Genehmigung der zuständigen Behörde zur unmittelbaren Schlachtung oder zur Tötung und unschädlichen Beseitigung verbracht.
3. Zucht- und Nutztiere dürfen nicht zusammen mit Schlachttieren aus einem anderen Betrieb, und Zucht- und Nutztiere verschiedener Tierarten dürfen nicht zusammen in einem Fahrzeug transportiert werden.
4. Zucht- und Nutztiere dürfen nach Verlassen des Betriebes oder der Sammelstelle auf dem Transport bis zur Ankunft am Bestimmungsort nicht mit Tieren in Berührung kommen, die keinen gleichwertigen Gesundheitsstatus haben.

**Anlage 3**

(zu § 24 Abs. 1)

## Muster für Kontrollbücher

**A. Viehhandelskontrollbuch**

Abgabe		Identifizierung	Übernehmer		
1	2	3	4	5	6
Ort und Datum der Übernahme	bisheriger Besitzer a) Name und Anschrift b) Registriernummer bei Transportunternehmen c) Kfz-Kennzeichen des Transportfahrzeugs	bei Rindern Ohrmarkennummer; bei Schweinen Stückzahl, ungefähres Alter, Kennzeichnung; bei Schafen und Ziegen Stückzahl, Kennzeichnung; bei Pferden Geschlecht, Farbe, ungefähres Alter, Abzeichen, Markierungen; bei Geflügel Stückzahl, Rasse, ungefähres Alter	Datum der Abgabe	Name und Anschrift	gegebenenfalls Nr. der Gesundheitsbescheinigung

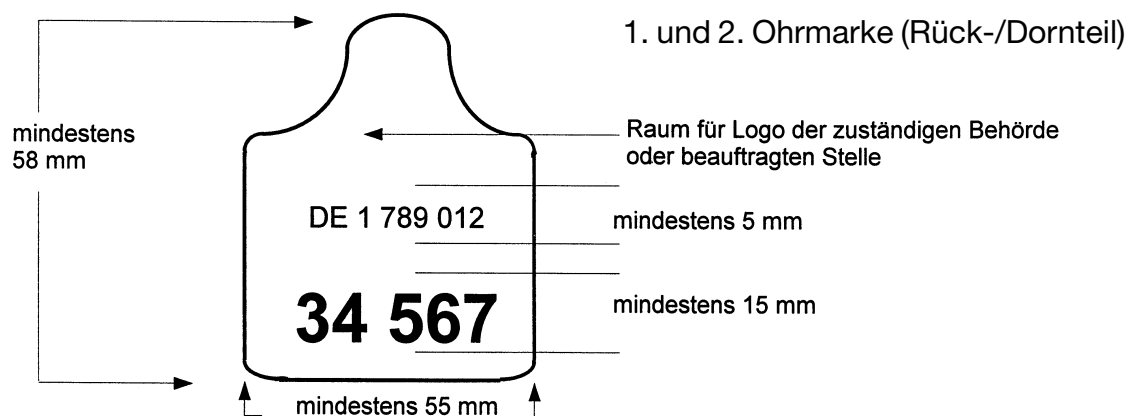
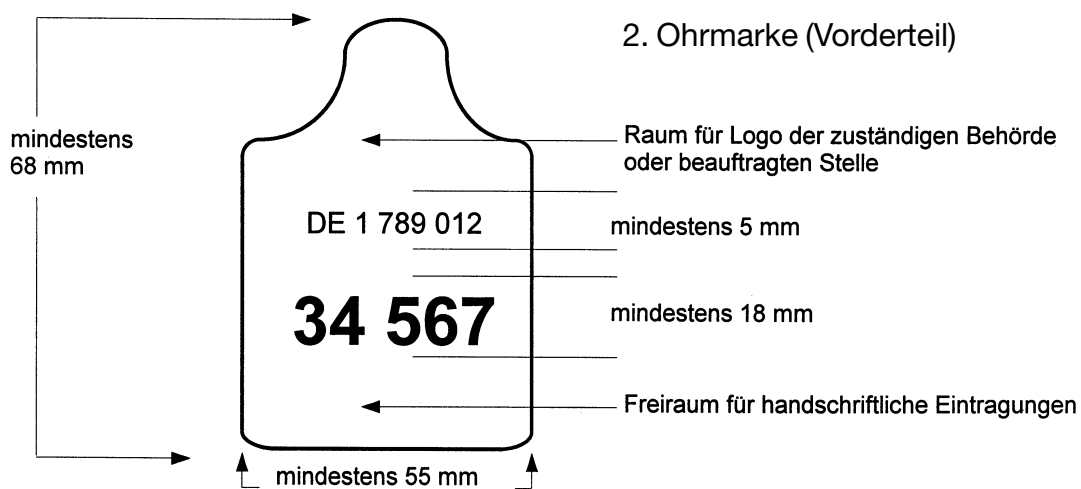
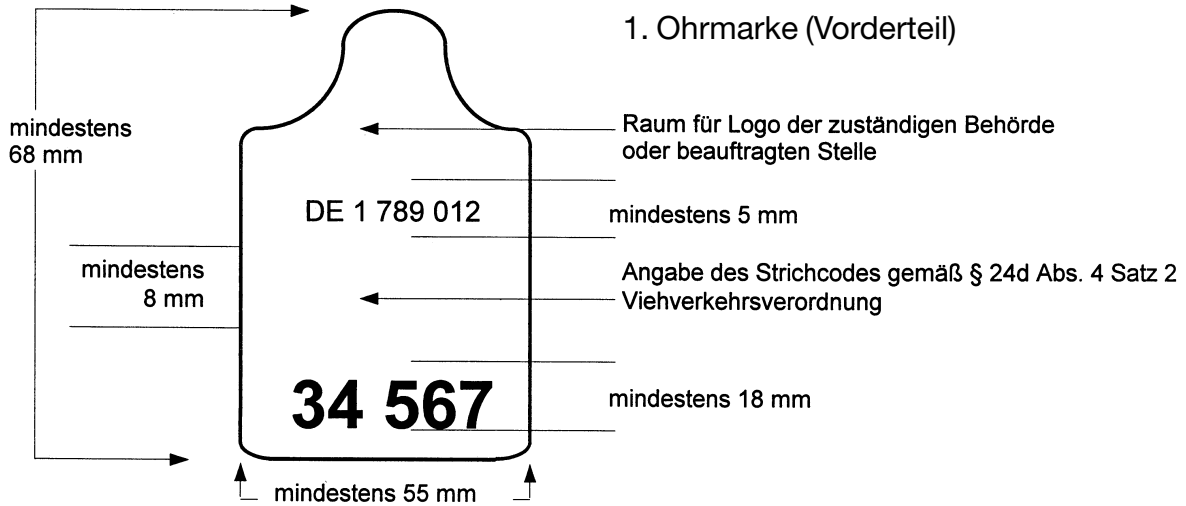
**B. Transportkontrollbuch**

1	2	3	4	5	6
a) Ort und Datum der Übernahme b) Uhrzeit des Verladebeginns c) Abfahrtszeit	Name und Anschrift des bisherigen Tierhalters	bei Rindern Ohrmarkennummer; bei Schweinen Stückzahl, ungefähres Alter, Kennzeichnung; bei Schafen und Ziegen Stückzahl, Kennzeichnung; bei Pferden Geschlecht, Farbe, ungefähres Alter, Abzeichen, Markierungen; bei Geflügel Stückzahl, Rasse, ungefähres Alter	Datum und Zeitpunkt der Übergabe	Fahrtziel Name und Anschrift des Übernehmers	gegebenenfalls Nr. der Gesundheitsbescheinigung

**C. Desinfektionskontrollbuch**

1	2	3	4	5	6
Datum des Transports	Art der beförderten Tiere	Datum der Desinfektion	Ort der Desinfektion	Desinfektionsmittel/ eingesetzte Konzentration	Name und Anschrift des Betreibers der Desinfektionseinrichtung

Ohrmarke zur Rinderkennzeichnung



**Anlage 5**

(zu § 24d Abs. 4 und § 24h Abs. 2)

**Regelung  
über den Typ und die Struktur des Strichcodes gemäß  
§ 24d Abs. 4 Satz 2 und § 24h Abs. 2 Satz 2 der Viehverkehrsverordnung**

Der auf dem Vorderteil einer Ohrmarke anzubringende und der auf dem Rinderpass einzutragende Strichcode ist wie nachfolgend beschrieben aufzubauen:

**1. Art des Strichcodes**

Es kommt der Strichcode **Typ 2/5 überlappt mit Prüfziffernberechnung** zum Einsatz.

**1.1 Kriterien des Strichcodetyps**

Zeichensatz numerisch, Zeichenvorrat 10 Ziffern, variable Zeichenlänge mit der Bedingung immer geradzahlig.

**1.2 Prüfziffernberechnung**

Die Prüfziffer (PZ) wird durch eine zusätzliche Ziffer unmittelbar vor dem Stopp-Zeichen des Strichcodes dargestellt. Die Prüfziffer wird zusammen mit dem Strichcode gelesen. Stimmt diese gelesene Prüfziffer nicht mit der vom Lesegerät errechneten Prüfziffer überein, wird der Strichcode nicht übertragen.

Nachfolgend ein Beispiel einer Berechnung, gültig für Strichcodes der <sup>2/5</sup> Familie nach Modulo 10 mit der Gewichtung 3. Die Gewichtungsfaktoren 3, 1, 3, 1, ... werden mit 3 beginnend von rechts nach links unter der Nutzziffernfolge verteilt:

Beispiel:



0 8 9 0 1 3 3 5 0 8 0 7

Klartext:	0	8	9	0	1	3	3	5	0	8	0	7
Prüfziffer:	7											
Nutzziffernfolge:	0	8	9	0	1	3	3	5	0	8	0	
Gewichtungsfaktoren:	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	
Einzelprodukte:	0	8	27	0	3	3	9	5	0	8	0	
Summe Einzelprodukte:	0 + 8 + 27 + 0 + 3 + 3 + 9 + 5 + 0 + 8 + 0 = 63											
Modulo 10:	63 Mod. 10 = 3 ( $63/10 = 6$ Rest 3)											
Differenz zu 10 ergibt die Prüfziffer	10 - 3 = 7											
Prüfziffer:	7											

Zu beachten ist, dass, da der Code <sup>2/5</sup> überlappt **immer** eine **geradstellige Nummer** fordert, dann, wenn die auszugebende Zahl inklusive Prüfziffer nicht geradzahlig ist, immer vor der Prüfziffer eine Null (0) gesetzt werden muss. Diese gesetzte Null (0) geht auch in die Prüfziffernberechnung ein (siehe 2.).

**2. Strichcode auf der Ohrmarke (§ 24d Abs. 4 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung)**

Auf dem Vorderteil einer Ohrmarke werden im Strichcode nur die folgenden Teile der Ohrmarkennummer dargestellt:

Auf Ohrmarke in Klarschrift dargestellt										Nein <sup>2)</sup>	
Ja <sup>1)</sup>											
LS <sup>3)</sup>		Individuelle Nummer								0 <sup>4)</sup>	PZ <sup>5)</sup>
5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16

1) Felder 5–14 auf Ohrmarke in Klarschrift dargestellt.

2) Felder 15–16 auf Ohrmarke nicht in Klarschrift dargestellt.

1)+2) Felder 5–16 als Strichcode dargestellt.

3) Felder 5–6, Länderschlüssel.

4) Feld 15, als „Füller“ wird die Ziffer Null (0) gesetzt, notwendig, damit Zeichenlänge geradzahlig wird (siehe Beispiel).

5) Feld 16, Prüfziffer.



**3. Strichcode auf dem Rinderpass (§ 24h Abs. 2 Satz 2 der Viehverkehrsverordnung)**

Darstellung des Strichcodes der Ohrmarkennummer wie folgt:

Auf dem Rinderpass in Klarschrift dargestellt															
Nein, dafür DE <sup>1)</sup>			Nein <sup>2)</sup>		Ja <sup>3)</sup>										Nein <sup>4)</sup>
2	7	6 <sup>5)</sup>	0	0 <sup>6)</sup>	LS <sup>7)</sup>		Individuelle Nummer								PZ <sup>8)</sup>
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

1) + 3) DE und Felder 5–14 in Klarschrift auf dem Rinderpass dargestellt.

5) + 6) + 8) Felder 0–4 und 15 nicht in Klarschrift auf dem Rinderpass.

1) + 2) + 3) + 4) Felder 0–15 als Strichcode dargestellt.

5) Felder 0–2, Numerischer Code für „DE“.

6) Felder 3–4, „Füller“ mit Nullen.

7) Felder 5–6, Länderschlüssel.

8) Feld 15, Prüfziffer.

**Anlage 6**

(zu § 24f Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d)

**Rasseschlüssel**

Rasse	Rasse	
Holstein-Schwarzbunt	01	Ungarisches Steppenrind 53
Holstein-Rotbunt	02	Zwerg-Zebus 54
Jersey	03	Grauvieh 55
Braunvieh	04	Dexter 56
Angler	05	White Galloway 57
Rotvieh alter Angler Zuchtrichtung	06	Longhorn 58
Doppelnutzung Rotbunt	09	South Devon 59
Deutsche Schwarzbunte alter Zuchtrichtung	10	Fjäll-Rind 60
Fleckvieh	11	Tuxer 61
Gelbvieh	12	Telemark 65
Pinzgauer	13	Fleckvieh Fleischnutzung 66
Hinterwälder	14	Uckermärker 67
Murnau-Werdenfelser	15	Blaarkop 68
Vorderwälder	16	Witrug 69
Limpurger	17	Lakenfelder 70
Braunvieh alter Zuchtrichtung	18	Rotvieh Zuchtrichtung Höhenvieh, einschließlich Vogtländer Rotvieh 71
Ayrshire	19	
Vogesen-Rind	20	Ansbach-Triesdorfer 72
Charolais	21	Glanrind 73
Limousin	22	Pinzgauer Fleischnutzung 74
Weißblaue Belgier	23	Pustertaler Schecken 75
Blonde d'Aquitaine	24	Gelbvieh Fleischnutzung 76
Maine Anjou	25	Braunvieh Fleischnutzung 77
Salers	26	Rotbunt Fleischnutzung 78
Montbeliard	27	Hinterwälder Fleischnutzung 79
Aubrac	28	Murnau-Werdenfelser Fleischnutzung 80
Piemonteser	31	Vorderwälder Fleischnutzung 81
Chianina	32	Limpurger Fleischnutzung 82
Romagnola	33	Brahman 83
Marchigiana	34	Bazadaise 84
White Park	35	Auerochse (Heckrind, Rückkreuzung Auerochse) 85
Deutsche Angus	41	Beefalo 86
Aberdeen Angus	42	Wasserbüffel (Bubalus bubalus) 87
Hereford	43	Bison/Wisent 88
Deutsches Shorthorn	44	Yak 89
Highland	45	Sonstige Kreuzungen 90
Welsh-Black	46	Sonstige taurine Rinder (Bos taurus) 91
Galloway	47	Sonstige Zebu-Rinder (Bos indicus) 92
Lincoln Red	48	Sonstige taur indicus-Rinder 93
Belted Galloway	49	Kreuzung Fleischrind x Fleischrind 97
Luing	50	Kreuzung Fleischrind x Milchrind 98
Brangus	51	Kreuzung Milchrind x Milchrind 99
Normanne	52	

Vorderseite

<p>Ausgebende Stelle:</p>		<p><b>Rinderpass</b> gemäß § 24h der Viehverkehrsverordnung</p>		<p>(Passnummer)</p>	
<p>(Logo)</p>		<p>(Barcode)</p>		<p>Ohrmarkennummer</p>	
<p>Datum der Ausgabe:</p>		<p>(Barcode)</p>		<p>Registrier-Nr. nach § 24b Viehverkehrsverordnung</p>	
<p>Tierhalter (Name, Vorname, Anschrift)</p>		<p><b>2. Herkunft des Tieres, sofern nicht aus dem Geburtsbetrieb:</b> Aus folgendem Mitgliedstaat der EU:</p>			
		<p>Aus folgendem Drittland eingeführt:</p>			
		<p>Vom Drittland vergebene Ohrmarkennummer:</p>			
		<p><b>3. Datum der Schlachtung, Verendung oder Tötung des Tieres:</b></p> <p> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> </p>			
<p><b>1. Tierdaten</b></p> <p>Geburtsdatum:</p> <p>Geschlecht:</p> <p>Rasse:</p> <p>Ohrenmarkennummer des Muttertieres:</p>		<p><b>4. Sonderprämie für männliche Rinder beantragt oder gewährt:</b> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/></p> <p>1. Altersklasse/ Einmalprämie <input type="checkbox"/> <sup>1)</sup></p> <p>2. Altersklasse <input type="checkbox"/> <sup>1)</sup></p>			
<p><b>5. Bestätigung der Angaben zu 1. und 2.</b></p>		<p>Stempel/Unterschrift d. Prämienbehörde, Datum <sup>1)</sup> Von der Prämienbehörde auszufüllen</p>			
<p>Ort, Datum</p>		<p>Unterschrift des Tierhalters</p>			

Rückseite

**6. Übernehmer des Tieres**

(Passnummer)

1. Name, Vorname, Anschrift,		Registrier-Nr.	<input type="text"/>
Ort, Datum der Übernahme		Unterschrift des Übernehmers / Tierhalters	
2. Name, Vorname, Anschrift,		Registrier-Nr.	<input type="text"/>
Ort, Datum der Übernahme		Unterschrift des Übernehmers / Tierhalters	
3. Name, Vorname, Anschrift,		Registrier-Nr.	<input type="text"/>
Ort, Datum der Übernahme		Unterschrift des Übernehmers / Tierhalters	
4. Name, Vorname, Anschrift,		Registrier-Nr.	<input type="text"/>
Ort, Datum der Übernahme		Unterschrift des Übernehmers / Tierhalters	
5. Name, Vorname, Anschrift,		Registrier-Nr.	<input type="text"/>
Ort, Datum der Übernahme		Unterschrift des Übernehmers / Tierhalters	
6. Name, Vorname, Anschrift,		Registrier-Nr.	<input type="text"/>
Ort, Datum der Übernahme		Unterschrift des Übernehmers / Tierhalters	
7. Name, Vorname, Anschrift,		Registrier-Nr.	<input type="text"/>
Ort, Datum der Übernahme		Unterschrift des Übernehmers / Tierhalters	



## **Bekanntmachung der Neufassung der Tollwut-Verordnung**

**Vom 11. April 2001**

Auf Grund des Artikels 10 der Verordnung zur Änderung der Tollwut-Verordnung und anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung der Rindfleischetikettierungsverordnung vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1879) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127) wird nachstehend der Wortlaut der Tollwut-Verordnung in der ab 28. Dezember 2000 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. Juni 1991 in Kraft getretene Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1168),
2. den am 28. Dezember 2000 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b und c, des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 2, den §§ 23, 24, 26, 27 Abs. 1 und 2 und § 28 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 78 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386), von denen § 17 Abs. 2 und die §§ 18, 23, 28 und 79 Abs. 1 Nr. 1 und 2 durch Artikel 1 Nr. 19, 25, 27, 29 und 44 des Gesetzes vom 15. Februar 1991 (BGBl. I S. 461) geändert worden sind,
- zu 2. des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b, des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 22 und 23 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038).

Bonn, den 11. April 2001

Die Bundesministerin  
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft  
Renate Künast

**Verordnung  
zum Schutz gegen die Tollwut  
(Tollwut-Verordnung)**

**Inhaltsübersicht**

		§§
Abschnitt 1:	Begriffsbestimmungen	1
Abschnitt 2:	Schutzmaßnahmen	2 bis 14
Unterabschnitt 1:	Allgemeine Schutzmaßnahmen	2 bis 5
Unterabschnitt 2:	Besondere Schutzmaßnahmen bei Haustieren	6 bis 10
A.	Vor amtlicher Feststellung	6
B.	Nach amtlicher Feststellung	7 bis 10
Unterabschnitt 3:	Besondere Schutzmaßnahmen bei wild lebenden Tieren	11 bis 12
Unterabschnitt 4:	Desinfektion	13
Unterabschnitt 5:	Aufhebung der Schutzmaßnahmen	14
Abschnitt 3:	Ordnungswidrigkeiten	15
Abschnitt 4:	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	16

**Abschnitt 1  
Begriffsbestimmungen**

**§ 1**

Im Sinne dieser Verordnung liegen vor:

1. Ausbruch der Tollwut, wenn diese durch virologische Untersuchung nach einem in den vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten\*) im Bundesanzeiger bekannt gemachten Arbeitsanleitungen zur Labordiagnostik von anzeigepflichtigen Tierseuchen (BAnz. S. 18 304 vom 12. September 2000) beschriebenen Untersuchungsverfahren festgestellt worden ist;
2. Verdacht des Ausbruchs der Tollwut, wenn das Ergebnis der klinischen Untersuchung, der pathologisch-anatomischen Untersuchung oder der histologischen Untersuchung, jeweils in Verbindung mit epizootiologischen Anhaltspunkten, den Ausbruch der Tollwut befürchten lässt;
3. wirksamer Impfschutz bei Hunden und Katzen, wenn eine Impfung gegen Tollwut

- a) im Falle einer Erstimpfung bei Welpen im Alter von mindestens drei Monaten mindestens 30 Tage nach Abschluss der Grundimmunisierung und längstens 12 Monate zurückliegt oder
- b) im Falle einer Wiederholungsimpfung längstens 12 Monate nach vorangegangener Tollwutschutzimpfung durchgeführt worden ist und längstens 12 Monate zurückliegt.

**Abschnitt 2  
Schutzmaßnahmen**

**Unterabschnitt 1  
Allgemeine Schutzmaßnahmen**

**§ 2**

**Impfungen und Heilversuche**

- (1) Gegen die Tollwut darf nur mit Impfstoffen aus nicht vermehrungsfähigen (inaktivierten) Erregern geimpft werden. Impfungen seuchenkranker oder verdächtiger Tiere gegen die Tollwut sind verboten. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Impfung wild lebender Tiere.

\*) Geändert durch Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127) in Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft.

(2) Die zuständige Behörde kann Impfungen gegen die Tollwut anordnen, sofern dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

(3) Heilversuche an verdächtigen Tieren sind verboten.

### § 3

#### Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, sofern Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen,

1. von § 2 Abs. 1 Satz 1 für die Impfung mit anderen als den dort bezeichneten Impfstoffen,
2. von § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 für wissenschaftliche Versuche,
3. von § 2 Abs. 1 Satz 2 für ansteckungsverdächtige Tiere, sofern sie zu dem Zeitpunkt, an dem sie tatsächlich oder vermutlich mit seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, unter wirksamem Impfschutz gestanden haben.

### § 4

#### Anzeige von Tierausstellungen

Hunde- und Katzenausstellungen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Hunden und Katzen sind der zuständigen Behörde mindestens acht Wochen vor Beginn anzuzeigen. Die zuständige Behörde kann solche Ausstellungen und Veranstaltungen beschränken oder verbieten, wenn es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

### § 5

#### Kennzeichnung

Es ist verboten, Hunde außerhalb geschlossener Räume frei laufen zu lassen oder mit sich zu führen, wenn sie nicht ein Halsband, einen Gurt oder ein sonstiges Hundegeschirr tragen, auf oder an dem Name und Anschrift des Besitzers angegeben sind oder an dem eine Steuer-marke befestigt ist. Dies gilt nicht für Hunde auf umfriedeten Grundstücken, von denen sie nicht entweichen können, und für Jagdhunde bei jagdlicher Verwendung.

## Unterabschnitt 2

### Besondere Schutzmaßnahmen bei Haustieren

#### A. Vor amtlicher Feststellung

### § 6

Im Falle des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der Tollwut in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort gilt vor der amtlichen Feststellung für seuchenverdächtige Haustiere Folgendes:

1. Der Besitzer muss alle Haustiere an ihrem jeweiligen Standort so absondern, dass sie nicht mit Haustieren anderer Besitzer sowie mit Menschen in Berührung kommen können.
2. Verendete oder getötete Haustiere sind so aufzubewahren, dass sie Witterungseinflüssen nicht ausgesetzt sind und dass Menschen oder Tiere nicht mit ihnen in Berührung kommen können. Sie dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur zu

diagnostischen Zwecken oder zur unschädlichen Beseitigung aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden. Sie dürfen nur von einem Tierarzt oder unter dessen Leitung zerlegt werden; das Abtrennen des Kopfes gilt nicht als Zerlegen.

3. Führt die amtstierärztliche Untersuchung bei einem als seuchenverdächtig gemeldeten Haustier nicht zu einem eindeutigen Ergebnis, so ordnet die zuständige Behörde die behördliche Beobachtung des Tieres an; hierzu ist es sicher einzusperren. Die Beobachtung wird aufgehoben, wenn sich der Verdacht auf Grund amtstierärztlicher Untersuchung als unbegründet erwiesen hat.

#### B. Nach amtlicher Feststellung

### § 7

#### Tötung und unschädliche Beseitigung

(1) Ist der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Tollwut in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so kann die zuständige Behörde die sofortige Tötung und unschädliche Beseitigung der seuchenverdächtigen Tiere anordnen; bei seuchenverdächtigen Hunden und Katzen hat sie die Tötung und unschädliche Beseitigung anzuordnen.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die zuständige Behörde bei seuchenverdächtigen Hunden oder Katzen anstelle der Tötung und unschädlichen Beseitigung die behördliche Beobachtung bis zur Bestätigung oder Beseitigung des Verdachts anordnen, wenn diese Tiere

1. einen Menschen gebissen haben oder
2. nachweislich unter wirksamem Impfschutz stehen.

(3) Das Schlachten und Abhäuten seuchenverdächtiger Tiere sowie der Verkauf oder Verbrauch einzelner Teile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse solcher Tiere sind verboten.

### § 8

#### Schutzmaßnahmen für den gefährdeten Bezirk

(1) Ist der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Tollwut bei einem Haustier oder einem wild lebenden Tier amtlich festgestellt worden und kann im Falle der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Tollwut bei einem Haustier eine Infektion in diesem Gebiet auf Grund epizootiologischer Nachforschungen nicht ausgeschlossen werden, so erklärt die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ein Gebiet mit einer Fläche von mindestens 5 000 Quadratkilometern oder mit einem Radius von mindestens 40 Kilometern um die Tierhaltung, die Abschuss-, Tötungs- oder Fundstelle zum gefährdeten Bezirk und gibt dies öffentlich bekannt. Im Falle der amtlichen Feststellung des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der Tollwut bei Fledermäusen gilt Absatz 4.

(2) Die zuständige Behörde bringt an den Zugängen zu dem gefährdeten Bezirk und an anderen geeigneten Stellen Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Tollwut! Gefährdeter Bezirk“ gut sichtbar an.

(3) Im gefährdeten Bezirk dürfen Hunde und Katzen nicht frei laufen gelassen werden. Hiervon ausgenommen sind Hunde, die nachweislich unter wirksamem Impfschutz stehen und die von einer Person begleitet werden,



der sie zuverlässig gehorchen, sowie Katzen, die nachweislich unter wirksamem Impfschutz stehen.

(4) Ist der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Tollwut bei einer Fledermaus amtlich festgestellt worden, so kann die zuständige Behörde das betreffende Gebiet nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 zum gefährdeten Bezirk erklären. Die Erklärung ist öffentlich bekannt zu geben. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

## § 9

### Schutzmaßnahmen bei Ansteckungsverdacht

(1) Für Hunde und Katzen ordnet die zuständige Behörde die sofortige Tötung an, wenn anzunehmen ist, dass sie mit seuchenkranken Tieren in Berührung gekommen sind. Sie kann die sofortige Tötung dieser Hunde und Katzen anordnen, wenn anzunehmen ist, dass sie mit seuchenverdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind.

(2) Andere als in Absatz 1 bezeichnete Haustiere, von denen anzunehmen ist, dass sie mit seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, sind sofort behördlich zu beobachten.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Hunde und Katzen, die nachweislich bei der Berührung unter wirksamem Impfschutz standen. Solche Hunde und Katzen sind sofort behördlich zu beobachten und unverzüglich erneut gegen Tollwut zu impfen. Die zuständige Behörde kann zulassen, dass von der Impfung abgesehen wird, wenn die Tiere bereits mehrmals in kurzen Abständen gegen Tollwut geimpft worden sind.

(4) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall für nicht unter wirksamem Impfschutz stehende Hunde und Katzen Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, sofern die Tiere sofort für mindestens drei Monate sicher eingesperrt werden und Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

## § 10

### Behördliche Beobachtung

(1) Die Dauer der behördlichen Beobachtung nach § 9 Abs. 2 und 3 beträgt sechs Monate. Die zuständige Behörde kann die Dauer bis auf zwei Monate verkürzen, sofern die ansteckungsverdächtigen Tiere vor dem Zeitpunkt, an dem sie tatsächlich oder vermutlich mit tollwutkranken oder seuchenverdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, unter wirksamem Impfschutz standen und unverzüglich erneut gegen Tollwut geimpft werden. § 9 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Während der behördlichen Beobachtung darf das Tier nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde von seinem Standort entfernt werden. Die Nutzung und der Weidegang von Einhufern, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen sind gestattet; die Nutzung der Hunde bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Wird das Tier vom Standort entfernt, so unterliegt es der Beobachtung am neuen Standort.

(3) Statt der behördlichen Beobachtung kann die zuständige Behörde für ansteckungsverdächtige Einhufer, Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen die Tötung und unschädliche Beseitigung anordnen, sofern dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

## Unterabschnitt 3

### Besondere Schutzmaßnahmen bei wild lebenden Tieren

## § 11

### Bei seuchenverdächtigen Tieren

Jagdausübungsberechtigte haben dafür zu sorgen, dass seuchenverdächtigen wild lebenden Tieren sofort nachgestellt wird und dass diese erlegt und unverzüglich unschädlich beseitigt werden. Ausgenommen von der Verpflichtung zur unschädlichen Beseitigung ist Untersuchungsmaterial zur Feststellung der Tollwut; bei Füchsen und kleineren Tieren ist das der ganze Tierkörper, bei größeren Tieren nur der Kopf. Wird das Untersuchungsmaterial nicht der zuständigen Behörde oder einem staatlichen Veterinäruntersuchungsamt abgeliefert, so ist der zuständigen Behörde mitzuteilen, wo es sich befindet.

## § 12

### Bei Füchsen

(1) Ist der Ausbruch der Tollwut bei einem Fuchs amtlich festgestellt worden oder liegen sonst gesicherte Anhaltspunkte dafür vor, dass die Tollwut durch den Fuchs verbreitet wird, ordnet die zuständige Behörde eine verstärkte Bejagung, orale Immunisierung und die Untersuchung der Füchse nach Anlage 1 und 2 an, wenn

1. ein Gebiet zum gefährdeten Bezirk nach § 8 Abs. 1 erklärt worden ist oder
2. eine Einschleppung der Tollwut in ein tollwutfreies Gebiet zu befürchten ist.

Der Jagdausübungsberechtigte ist zur verstärkten Bejagung und zur Mitwirkung bei der Auslegung der Impfköder im Rahmen der oralen Immunisierung im Falle einer behördlichen Anordnung nach Satz 1 verpflichtet.

(2) Die zuständige Behörde bestimmt ein Gebiet mit einer Fläche von mindestens 5 000 Quadratkilometern als tollwutfrei, wenn über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren oder über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren nach Aufhebung von Schutzmaßnahmen nach § 14

1. Tollwut amtlich nicht festgestellt worden ist,
2. keine orale Immunisierung der Füchse durchgeführt worden ist und
3. Füchse nach Anlage 1 untersucht worden sind.

Ein Gebiet gilt auch dann im Sinne von Satz 1 als tollwutfrei, wenn abweichend von Satz 1 Nr. 1 der Ausbruch der Tollwut bei Fledermäusen oder Haustieren amtlich festgestellt worden ist und bei Haustieren eine Infektion in diesem Gebiet auf Grund epizootologischer Nachforschungen ausgeschlossen werden kann.

(3) Den Zeitraum und das Gebiet, in denen die orale Immunisierung nach Absatz 1 durchzuführen ist, die Art der Impfköderausrüstung, die Impfstrategie, die Anzahl der Impfköder und den Abschluss der Impfmaßnahmen bestimmt die zuständige oberste Landesbehörde im Benehmen mit der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere; dabei sind die Epizootiologie der Seuche und die landschaftsstrukturellen Gegebenheiten zugrunde zu legen.

(4) Die zuständige oberste Landesbehörde kann eine großflächige orale Immunisierung zum Schutz gegen die Einschleppung der Tollwut oder zum Schutz gegen die Ausbreitung der Tollwut anordnen.

#### Unterabschnitt 4

##### Desinfektion

###### § 13

Nach Tötung und unschädlicher Beseitigung der verdächtigen Tiere muss der Besitzer die Ställe oder sonstigen Standorte sowie sämtliche Gegenstände, die Träger des Seuchenerregers sein können, unverzüglich nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes reinigen und desinfizieren.

#### Unterabschnitt 5

##### Aufhebung der Schutzmaßnahmen

###### § 14

(1) Die zuständige Behörde hebt Schutzmaßnahmen auf, die sie wegen des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der Tollwut bei einem Haustier angeordnet hat, wenn die Tollwut bei Haustieren erloschen ist oder der Verdacht auf Tollwut bei Haustieren beseitigt ist oder sich als unbegründet erwiesen hat. Die Tollwut bei Haustieren gilt als erloschen und der Verdacht auf Tollwut bei Haustieren gilt als beseitigt, wenn die seuchenkranken Haustiere oder seuchenverdächtigen Hunde und Katzen verendet oder getötet worden sind, die toten Tiere unschädlich beseitigt worden sind und die Desinfektion nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes durchgeführt und von ihm abgenommen worden ist.

(2) Die zuständige Behörde hebt Schutzmaßnahmen auf, die sie wegen des Ausbruchs der Tollwut oder des Verdachts des Ausbruchs der Tollwut bei einem wild lebenden Tier angeordnet hat, wenn die Tollwut bei wild lebenden Tieren erloschen ist oder der Verdacht auf Tollwut bei wild lebenden Tieren beseitigt ist oder sich als unbegründet erwiesen hat. Die Tollwut bei wild lebenden Tieren gilt als erloschen, wenn in dem gefährdeten Bezirk

1. über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren keine orale Immunisierung der Füchse durchgeführt, während dieser Zeit Tollwut amtlich nicht festgestellt und eine Untersuchung von Füchsen nach Anlage 1 durchgeführt worden ist oder
2. über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren die orale Immunisierung der Füchse durchgeführt, während dieser Zeit Tollwut amtlich nicht festgestellt und eine Untersuchung von Füchsen nach Anlage 1 und 2 durchgeführt worden ist.

### Abschnitt 3 Ordnungswidrigkeiten

#### § 15

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 2, § 4 Satz 2, § 6 Nr. 3 Satz 1, § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 3 oder § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 oder
2. einer mit einer Genehmigung nach § 3, § 6 Nr. 2 Satz 2, nach § 9 Abs. 3 Satz 3, auch in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 3, nach § 9 Abs. 4 oder § 10 Abs. 2 Satz 1 oder 2 verbundenen vollziehbaren Auflage

zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 oder 2 eine Impfung oder entgegen § 2 Abs. 3 einen Heilversuch durchführt,
2. entgegen § 4 Satz 1 eine Tieraustellung oder eine Veranstaltung ähnlicher Art nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
3. entgegen § 5 Satz 1 einen Hund außerhalb geschlossener Räume ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung frei laufen lässt oder mit sich führt,
4. entgegen § 6 Nr. 1 ein Haustier nicht absondert,
5. entgegen § 6 Nr. 2 Satz 1 ein verendetes oder getötetes Haustier aufbewahrt oder entgegen § 6 Nr. 2 Satz 3 zerlegt,
6. ohne Genehmigung nach
  - a) § 6 Nr. 2 Satz 2 ein verendetes oder getötetes Haustier verbringt,
  - b) § 10 Abs. 2 Satz 1 ein Tier entfernt oder
  - c) § 10 Abs. 2 Satz 2 einen Hund nutzt,
7. entgegen § 7 Abs. 3 ein seuchenverdächtiges Tier schlachtet oder abhäutet oder einzelne Teile, Milch oder ein sonstiges Erzeugnis eines solchen Tieres verkauft oder verbraucht,
8. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 in einem gefährdeten Bezirk einen Hund oder eine Katze frei laufen lässt,
9. entgegen § 11 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass einem seuchenverdächtigen wild lebenden Tier sofort nachgestellt wird, dieses erlegt und unschädlich beseitigt wird oder
10. einer Vorschrift des § 13 über die Reinigung und Desinfektion zuwiderhandelt.

#### Abschnitt 4

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

**Anlage 1**

(zu § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 3  
und § 14 Abs. 2 Satz 2)

**Untersuchung von Füchsen auf Tollwut****1. Stichprobenumfang**

Es müssen jährlich mindestens acht Füchse pro 100 km<sup>2</sup> untersucht werden. Ist in einem Gebiet über einen Zeitraum von mindestens vier Jahren Tollwut amtlich nicht festgestellt worden, kann die Untersuchungsdichte auf wenigstens vier Füchse pro 100 km<sup>2</sup> reduziert werden.

**2. Auswahlkriterien**

- a) Alle verendeten, kranken, verhaltensgestörten oder anderweitig auffälligen Füchse sind in die Untersuchung einzubeziehen.
- b) Die Stichproben sind auf das gesamte Einzugsgebiet, auf die flächenanteilige Beteiligung aller Gemeinden oder auf die Jagdbezirke zufällig zu verteilen.
- c) In Zeiten erhöhter Exposition (Ranz, Raubmündigkeit) hat eine verstärkte Beprobung verendeter, kranker und verhaltensauffälliger Füchse zu erfolgen.

**Anlage 2**

(zu § 12 Abs. 1 Satz 1 und  
§ 14 Abs. 2 Nr. 2)

**Untersuchung von Füchsen zur Kontrolle des Impferfolges****1. Stichprobenumfang**

In einem Gebiet mit einer Fläche von mindestens 5 000 km<sup>2</sup> oder mit einem Radius von mindestens 40 km um die Abschuss-, Tötungs- oder Fundstelle müssen bei einer statistischen Sicherheit von 95 % und einer angenommenen Immunisierungsrate von 70 % bei einer Schätzgenauigkeit von 5 % jährlich 323 Füchse untersucht werden.

**2. Auswahlkriterien**

- a) Die Stichproben sind auf das gesamte Untersuchungsgebiet gleichmäßig zu verteilen.
- b) Die Stichproben sind zufällig auszuwählen, wobei in einem Zeitraum von vier Wochen nach der Köderauslage keine Stichproben erfolgen und Jungfüchse bis zur Herbstauslage nicht untersucht werden sollten, sofern nicht spezielle Untersuchungsprogramme durchgeführt werden. Im Falle einer Untersuchung auf Grund eines speziellen Untersuchungsprogramms sind die Jungfüchse altersmäßig zu kennzeichnen.

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Verordnung  
zum Schutz gegen die Vesikuläre Schweinekrankheit**

**Vom 11. April 2001**

Auf Grund des Artikels 10 der Verordnung zur Änderung der Tollwut-Verordnung und anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung der Rindfleischetikettierungsverordnung vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1879) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung zum Schutz gegen die Vesikuläre Schweinekrankheit in der ab 28. Dezember 2000 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. den am 13. März 1994 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Vesikuläre Schweinekrankheit und zur Änderung der Sperrbezirksverordnung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 433),
2. den am 28. Dezember 2000 in Kraft getretenen Artikel 5 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 4, des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 19 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 1 bis 3, § 21 Abs. 2, § 22 Abs. 1 und 2, den §§ 23, 24 Abs. 1, den §§ 26, 27 Abs. 1, 2 und 4 und den §§ 29, 30 und 79b sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 78 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 116),
- zu 2. des § 73a Satz 1 und 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 79b des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038).

Bonn, den 11. April 2001

Die Bundesministerin  
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft  
Renate Künast

**Verordnung  
zum Schutz gegen die Vesikuläre Schweinekrankheit<sup>\*)</sup>**

**Inhaltsübersicht**

	§§
Abschnitt 1	
Allgemeine Bestimmungen	1 bis 3
Begriffsbestimmungen	1
Impfverbot	2
Untersuchungen, Maßregeln beim Einstellen	3
Abschnitt 2	
Schutzmaßregeln bei Ausbruch oder Verdacht des Ausbruchs der Seuche	4 bis 14
Schutzmaßregeln vor amtlicher Feststellung	4
Öffentliche Bekanntmachung	5
Sperre des Betriebes oder sonstigen Standortes	6
Tötung und unschädliche Beseitigung	7
Ausnahmen	8
Sperrbezirk	9
Beobachtungsgebiet	10
Schutzmaßregeln bei Ansteckungsverdacht	11
Desinfektion	12
Schutzmaßregeln auf Tieraustellungen, auf dem Transport und in Schlachtstätten	13
Aufhebung von Schutzmaßregeln	14
Abschnitt 3	
Schlussbestimmungen	15
Ordnungswidrigkeiten	15

**Abschnitt 1**

**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung liegen vor:

1. Ausbruch der Vesikulären Schweinekrankheit, wenn diese durch
  - a) virologische Untersuchung oder
  - b) serologische Untersuchung in Verbindung mit klinischen oder epidemiologischen Anhaltspunkten
 nach dem Anhang der Entscheidung 2000/428/EG der Kommission vom 4. Juli 2000 zur Festlegung von Diagnosemethoden, Probenahmeverfahren und Kriterien für die Auswertung der Ergebnisse von Laboruntersuchungen zur Bestätigung und Differentialdiagnose der vesikulären Schweinekrankheit (ABl. EG

<sup>\*)</sup> Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 92/119/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 mit allgemeinen Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung bestimmter Tierseuchen sowie besonderen Maßnahmen bezüglich der vesikulären Schweinekrankheit (ABl. EG 1993 Nr. L 62 S. 69).

Nr. L 167 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen wird;

2. Verdacht des Ausbruchs der Vesikulären Schweinekrankheit, wenn das Ergebnis der klinischen Untersuchung oder der serologischen Untersuchung nach dem Anhang der Entscheidung 2000/428/EG den Ausbruch der Vesikulären Schweinekrankheit befürchten lässt.

**§ 2**

**Impfverbot**

(1) Impfungen gegen die Vesikuläre Schweinekrankheit sowie Heilversuche an seuchenkranken oder verdächtigen Tieren sind verboten.

(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 1 für wissenschaftliche Versuche genehmigen.

**§ 3**

**Untersuchungen, Maßregeln beim Einstellen**

Die zuständige Behörde kann, wenn es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist, anordnen,

1. für Schweine eines bestimmten Gebietes eine amtstierärztliche Untersuchung auf Vesikuläre Schweinekrankheit einschließlich der Entnahme erforderlicher Proben zur Untersuchung,
2. für Schweine, die in einen Bestand eingestellt werden sollen,
  - a) eine Untersuchung,
  - b) eine Absonderung oder
  - c) eine behördliche Beobachtung.

**Abschnitt 2**

**Schutzmaßregeln  
bei Ausbruch oder Verdacht  
des Ausbruchs der Seuche**

**§ 4**

**Schutzmaßregeln vor amtlicher Feststellung**

(1) Im Falle des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der Vesikulären Schweinekrankheit in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort gilt vor der amtlichen Feststellung Folgendes:

1. Der Besitzer muss sämtliche Schweine in ihren Ställen oder an ihren sonstigen Standorten absondern. Er hat die Zahl der Schweine unter Angabe der verendeten und nachgeborenen Tiere schriftlich zu erfassen. Diese Kontrollaufzeichnung ist täglich auf dem neuesten Stand zu halten.

2. Schweineställe oder sonstige Standorte dürfen nur mit besonderer Schutzkleidung und nur von dem Besitzer der Schweine, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden. Diese Personen müssen die Schutzkleidung nach Verlassen der Ställe oder sonstigen Standorte ablegen sowie reinigen und desinfizieren. Betriebsfremde Personen dürfen die Ställe oder sonstigen Standorte nur mit Einwegschutzkleidung betreten. Der Besitzer der Tiere muss die Einwegschutzkleidung nach Gebrauch so beseitigen, dass eine Verbreitung der Seuche vermieden wird.
3. Schweine dürfen weder in den Betrieb oder an den sonstigen Standort noch aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden.
4. Verendete oder getötete Schweine sind so aufzubewahren, dass sie Witterungseinflüssen nicht ausgesetzt sind und dass Menschen oder Tiere nicht mit ihnen in Berührung kommen können. Sie dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur zu diagnostischen Zwecken oder zur unschädlichen Beseitigung aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden.
5. Von Schweinen stammende Teile, Rohstoffe, Erzeugnisse, Dung und flüssige Stallabgänge, ferner Futtermittel und Einstreu sowie sonstige Gegenstände, die mit Schweinen in Berührung gekommen sind, dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden.

(2) Die zuständige Behörde kann die Maßregeln nach Absatz 1 für benachbarte Betriebe oder sonstige Standorte mit Schweinehaltung anordnen, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

#### § 5

##### **Öffentliche Bekanntmachung**

Die zuständige Behörde macht den Ausbruch der Vesikulären Schweinekrankheit öffentlich bekannt.

#### § 6

##### **Sperre des Betriebes oder sonstigen Standortes**

(1) Ist der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Vesikulären Schweinekrankheit amtlich festgestellt, so unterliegt der Betrieb oder sonstige Standort nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Der Besitzer muss an den Zufahrten und Eingängen des Betriebes und der Schweineställe oder der sonstigen Standorte Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Vesikuläre Schweinekrankheit – Unbefugter Zutritt verboten“ gut sichtbar anbringen.
2. Der Besitzer muss sämtliche Schweine in geschlossenen Ställen absondern.
3. Schweineställe oder sonstige Standorte dürfen nur mit besonderer Schutzkleidung und nur von dem Besitzer der Tiere, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Schweine betrauten Personen, von Tierärzten und von solchen Personen, denen die zuständige Behörde eine Genehmigung erteilt hat, betreten werden. Diese Personen müssen die Schutzkleidung nach Verlassen der Ställe oder

- sonstigen Standorte ablegen sowie reinigen und desinfizieren. Betriebsfremde Personen dürfen die Ställe oder sonstigen Standorte nur mit Einwegschutzkleidung betreten. Der Besitzer der Tiere muss die Einwegschutzkleidung nach Gebrauch so beseitigen, dass eine Verbreitung der Seuche vermieden wird.
4. Alle Personen müssen vor jedem Verlassen des Betriebes oder sonstigen Standortes ihr Schuhwerk reinigen und desinfizieren.
5. Schweine dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde in den Betrieb oder an den sonstigen Standort oder aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden; das Verbringen von Schweinen aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort ist nur zu diagnostischen Zwecken oder zur sofortigen Tötung und unschädlichen Beseitigung zulässig.
6. Verendete oder getötete Schweine dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur zu diagnostischen Zwecken oder zur unschädlichen Beseitigung aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden.
7. Dung und flüssige Stallabgänge sowie Futtermittel und Einstreu, die Träger des Seuchenerregers sein können, dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur nach oder zur Unschädlichmachung des Seuchenerregers nach Anweisung des beamteten Tierarztes aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden.
8. Sämtliche Gegenstände, die mit den seuchenkranken oder verdächtigen Schweinen oder ihren Abgängen in Berührung gekommen sind, dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden. Vor dem Verbringen sind sie nach Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren. Fahrzeuge dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde in den Betrieb oder sonstigen Standort sowie aus dem Betrieb oder sonstigen Standort verbracht werden.

9. Der Besitzer muss die Stallgänge und die Plätze vor den Ein- und Ausgängen der Ställe nach Anweisung des beamteten Tierarztes reinigen und desinfizieren.
10. Der Besitzer muss an den Ein- und Ausgängen der Ställe Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben anbringen und sie nach Anweisung des beamteten Tierarztes mit einem wirksamen Desinfektionsmittel tränken und stets feucht halten.

(2) Die zuständige Behörde kann die Maßregeln nach Absatz 1 für benachbarte Betriebe oder sonstige Standorte mit Schweinehaltung anordnen, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

#### § 7

##### **Tötung und unschädliche Beseitigung**

(1) Ist der Ausbruch der Vesikulären Schweinekrankheit in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so ordnet die zuständige Behörde die sofortige Tötung und unschädliche Beseitigung sämtlicher Schweine an.

(2) Ist der Verdacht des Ausbruchs der Vesikulären Schweinekrankheit in einem Betrieb oder an einem sonsti-

gen Standort amtlich festgestellt, so kann die zuständige Behörde die sofortige Tötung und unschädliche Beseitigung sämtlicher Schweine anordnen.

## § 8

### Ausnahmen

Bei Betrieben mit gesonderten Betriebseinheiten kann die zuständige Behörde für nicht betroffene Betriebseinheiten eines von der Seuche betroffenen Betriebes Ausnahmen von § 7 Abs. 1 genehmigen, sofern nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes die betreffenden Betriebseinheiten auf Grund ihrer Struktur, ihres Umfangs und ihrer Funktion in Bezug auf die Haltung einschließlich der Fütterung so vollständig gesondert sind, dass eine Ausbreitung des Seuchenerregers auf sie nicht anzunehmen ist.

## § 9

### Sperrbezirk

(1) Ist der Ausbruch der Vesikulären Schweinekrankheit in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde das Gebiet um den befallenen Betrieb oder sonstigen Standort mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest. Hierbei berücksichtigt sie Strukturen des Handels und der örtlichen Schweinehaltung, das Vorhandensein von Schlachtstätten, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten.

(2) Der Sperrbezirk unterliegt nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Die zuständige Behörde bringt an den Hauptzufahrtswegen zu dem Sperrbezirk Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Vesikuläre Schweinekrankheit – Sperrbezirk“ gut sichtbar an.
2. Während der ersten 21 Tage nach Festlegung des Sperrbezirks dürfen Schweine nicht aus ihrem Bestand verbracht werden. Die zuständige Behörde kann das Verbringen von Schweinen zu diagnostischen Zwecken oder zur Tötung und unschädlichen Beseitigung genehmigen. Verendete oder getötete Schweine dürfen nur zu diagnostischen Zwecken oder zur unschädlichen Beseitigung verbracht werden.
3. Nach Ablauf der ersten 21 Tage nach Festlegung des Sperrbezirks dürfen Schweine nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde innerhalb des Sperrbezirks oder aus dem Sperrbezirk verbracht werden. Das Verbringen aus dem Sperrbezirk wird nur zur sofortigen Schlachtung, zu diagnostischen Zwecken oder zur sofortigen Tötung und unschädlichen Beseitigung genehmigt. Das Verbringen zur sofortigen Schlachtung wird nur genehmigt, wenn
  - a) auf Grund der klinischen Untersuchung sämtlicher Schweine des Betriebes oder sonstigen Standortes durch den beamteten Tierarzt das Vorhandensein seuchenverdächtiger Tiere ausgeschlossen werden kann und
  - b) sichergestellt ist, dass die zu verbringenden Schweine durch Ohrmarken oder Tätowierung zusätzlich zur Kennzeichnung nach § 19b der Viehverkehrsverordnung gekennzeichnet und in verplombten Fahrzeugen befördert werden.

In der Schlachtstätte sind diese Schweine von anderen Schweinen getrennt zu halten und zu schlachten.

4. Frisches Fleisch von Schweinen aus dem Sperrbezirk, die nach Ablauf der ersten 21 Tage nach Festlegung des Sperrbezirks geschlachtet wurden, ist so zu stempeln, dass erkennbar ist, dass es nur zur Herstellung von Fleischerzeugnissen verwendet werden darf (Stempelaufdruck nach dem Anhang der Richtlinie 72/461/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim gemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (ABl. EG Nr. L 302 S. 24) in der jeweils geltenden Fassung). Es darf zu Fleischerzeugnissen nur in von der zuständigen Behörde bezeichneten Betrieben verarbeitet werden.
5. Auf öffentlichen oder privaten Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht verbracht werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen für das Verbringen von Schlachtschweinen, die von außerhalb des Sperrgebietes stammen und in einem im Sperrgebiet gelegenen Schlachthof geschlachtet werden sollen, genehmigen.
6. Schweine dürfen im Durchgangsverkehr nur auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen transportiert werden.

(3) Wer in einem Sperrbezirk Schweine hält, hat dies unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. In einem Sperrbezirk hat der Besitzer seinen Schweinebestand nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde auf Vesikuläre Schweinekrankheit untersuchen zu lassen.

## § 10

### Beobachtungsgebiet

(1) Ist der Ausbruch der Vesikulären Schweinekrankheit in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde um den Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer. Hierbei berücksichtigt sie die mögliche Weiterverbreitung des Erregers, Strukturen des Handels und der örtlichen Schweinehaltung, das Vorhandensein von Schlachtstätten, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten. Die Festlegung eines Beobachtungsgebietes kann entfallen, wenn der Radius des Sperrbezirks mindestens zehn Kilometer beträgt.

(2) Das Beobachtungsgebiet unterliegt nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Die zuständige Behörde bringt an den Hauptzufahrtswegen zu dem Beobachtungsgebiet Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Vesikuläre Schweinekrankheit – Beobachtungsgebiet“ gut sichtbar an.
2. Innerhalb des Beobachtungsgebietes dürfen Schweine außer zur Schlachtung nur verbracht werden, wenn während der letzten 21 Tage vor dem Verbringen keine Schweine in den Bestand eingestellt worden sind.
3. Die zuständige Behörde kann das Verbringen von Schweinen aus dem Beobachtungsgebiet genehmigen, wenn

- a) auf Grund der klinischen Untersuchung sämtlicher Schweine des Betriebes oder sonstigen Standortes durch den beamteten Tierarzt 48 Stunden vor dem Verbringen das Vorhandensein seuchenverdächtiger Schweine ausgeschlossen werden kann,
- b) die zu verbringenden Schweine innerhalb von 14 Tagen vor dem Verbringen stichprobenweise serologisch mit negativem Ergebnis auf Vesikuläre Schweinekrankheit untersucht worden sind und
- c) sichergestellt ist, dass die zu verbringenden Schweine durch Ohrmarken oder Tätowierung zusätzlich zur Kennzeichnung nach § 19b der Viehverkehrsverordnung gekennzeichnet werden.

Bei Schlachtschweinen ist die serologische Untersuchung nach Satz 1 Buchstabe b vor dem Verbringen entbehrlich, wenn sichergestellt ist, dass diese Untersuchung nach dem Schlachten durchgeführt wird.

(3) § 9 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

### § 11

#### **Schutzmaßnahmen bei Ansteckungsverdacht**

(1) Ist in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort der Verdacht des Ausbruchs oder der Ausbruch der Vesikulären Schweinekrankheit amtlich festgestellt, so stellt die zuständige Behörde epizootologische Nachforschungen an und ordnet für die Betriebe oder sonstigen Standorte,

1. aus denen die Seuche eingeschleppt oder
2. in welche die Seuche bereits weiterverschleppt

worden sein kann, die behördliche Beobachtung an. Die zuständige Behörde kann virologische und serologische Untersuchungen anordnen.

(2) Schweine dürfen aus Betrieben oder von sonstigen Standorten, die der behördlichen Beobachtung unterliegen, für die Dauer von 28 Tagen nicht verbracht werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen für das Verbringen von Schweinen zur sofortigen Schlachtung in einen von ihr bestimmten Schlachthof, zu diagnostischen Zwecken oder zur sofortigen Tötung und unschädlichen Beseitigung genehmigen. Vor Erteilung einer Genehmigung untersucht der beamtete Tierarzt den Bestand so, dass das Vorhandensein seuchenverdächtiger Schweine in dem Betrieb oder an dem sonstigen Standort ausgeschlossen werden kann. Die zuständige Behörde kann für die der behördlichen Beobachtung unterliegenden Betriebe oder sonstigen Standorte die Tötung der ansteckungsverdächtigen Schweine anordnen. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 entsprechend.

(3) Bei Betrieben mit gesonderten Betriebseinheiten kann die zuständige Behörde nicht betroffene Betriebseinheiten von der behördlichen Beobachtung ausnehmen, sofern diese nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes auf Grund ihrer Struktur, ihres Umfangs und ihrer Funktion in Bezug auf die Haltung einschließlich der Fütterung so vollständig gesondert sind, dass eine Ausbreitung des Seuchenerregers auf sie nicht anzunehmen ist.

### § 12

#### **Desinfektion**

(1) Nach Tötung und unschädlicher Beseitigung der seuchenkranken oder verdächtigen Schweine muss der Besitzer die Schweineställe und sonstigen Standorte sowie sämtliche Gegenstände, die Träger des Seuchenerregers sein können, unverzüglich nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes reinigen und desinfizieren. In den Ställen oder sonstigen Standorten muss der Besitzer eine Schädnerbekämpfung durchführen.

(2) Der Besitzer muss Dung von Schweinen an einen für Schweine unzugänglichen Ort packen, mit einem geeigneten Desinfektionsmittel übergießen und mindestens drei Wochen lagern. Flüssige Stallabgänge muss er nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes desinfizieren. Futter und Einstreu, die Träger des Seuchenerregers sein können, muss er verbrennen oder zusammen mit dem Dung behandeln.

### § 13

#### **Schutzmaßnahmen auf Tieraussstellungen, auf dem Transport und in Schlachtstätten**

(1) Wird bei Schweinen, die sich auf Tiermärkten, Tieraussstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art oder auf dem Transport befinden, der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Vesikulären Schweinekrankheit amtlich festgestellt oder liegt Ansteckungsverdacht vor, so kann die zuständige Behörde die Maßnahmen nach den §§ 4 bis 12 und 14 sinngemäß anordnen.

(2) Wird bei Schweinen, die sich in einer Schlachtstätte befinden, Vesikuläre Schweinekrankheit festgestellt,

1. ordnet die zuständige Behörde unverzüglich
  - a) die Tötung und unschädliche Beseitigung der seuchenkranken und verdächtigen Schweine und die Schlachtung der übrigen in der Schlachtstätte befindlichen Schweine sowie
  - b) die unschädliche Beseitigung der Tierkörper und Tierkörperenteile, die Träger des Seuchenerregers sein können,
 an;
2. sind Gebäude, Einrichtungen und Transportmittel nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren;
3. dürfen Schweine innerhalb von 24 Stunden nach Abschluss der Desinfektion nach Nummer 1 Buchstabe b nicht in die Schlachtstätte verbracht werden.

### § 14

#### **Aufhebung von Schutzmaßnahmen**

(1) Die zuständige Behörde hebt angeordnete Schutzmaßnahmen auf, wenn die Vesikuläre Schweinekrankheit erloschen ist oder der Verdacht auf Vesikuläre Schweinekrankheit beseitigt ist oder sich als unbegründet erwiesen hat.

(2) Die Vesikuläre Schweinekrankheit gilt als erloschen, wenn

1. a) alle Schweine des Betriebes oder sonstigen Standortes verendet oder getötet und unschädlich beseitigt worden sind oder



- b) im Falle des § 8 die Schweine der betroffenen Betriebseinheit verendet oder getötet und unschädlich beseitigt worden sind und bei den Schweinen einer nicht betroffenen Betriebseinheit innerhalb von 28 Tagen nach der unschädlichen Beseitigung der Schweine der betroffenen Betriebseinheit keine Anzeichen, die auf die Vesikuläre Schweinekrankheit hinweisen, festgestellt worden sind,
2. die Schadnagerbekämpfung, Reinigung und Desinfektion nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes durchgeführt und von ihm abgenommen worden sind und
  3. frühestens 28 Tage nach der Abnahme nach Nummer 2 im Sperrbezirk Umgebungsuntersuchungen unter Einschluss einer repräsentativen serologischen Stichprobenuntersuchung auf Antikörper gegen das Virus der Vesikulären Schweinekrankheit nach dem Anhang der Entscheidung 2000/428/EG mit negativem Ergebnis durchgeführt worden sind.
- (3) Der Verdacht auf Vesikuläre Schweinekrankheit gilt als beseitigt, wenn die seuchenverdächtigen Schweine verendet oder getötet und unschädlich beseitigt worden sind und bei den übrigen Schweinen des Betriebes oder des sonstigen Standortes eine frühestens 28 Tage nach der Beseitigung der seuchenverdächtigen Tiere durchgeführte repräsentative serologische Stichprobenuntersuchung auf Vesikuläre Schweinekrankheit nach dem Anhang der Entscheidung 2000/428/EG keine Anzeichen ergeben hat, die auf Vesikuläre Schweinekrankheit hinweisen.

### Abschnitt 3

#### Schlussbestimmungen

#### § 15

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer mit einer Genehmigung nach § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 oder Nr. 5, jeweils auch in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Satz 5, § 6 Abs. 1 Nr. 6, 7 oder 8 Satz 1 oder 3, § 8, § 9 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2, Nr. 3 Satz 1 oder Nr. 5 Satz 2, § 10 Abs. 2 Nr. 3 oder § 11 Abs. 2 Satz 2 verbundenen vollziehbaren Auflage oder
  2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 3, § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 1 oder 2, § 11 Abs. 1 oder 2 Satz 4 oder § 13 Abs. 1 oder 2 Nr. 1 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 eine Impfung oder einen Heilversuch vornimmt,
  2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Satz 5, oder § 6 Abs. 1 Nr. 2 ein Schwein nicht absondert,
  3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Satz 5, oder § 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 oder 3 einen Stall oder sonstigen Standort betritt,
  4. einer Vorschrift des § 4 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Satz 5, oder des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 über das Ablegen, die Reinigung oder die Desinfektion der Schutzkleidung zuwiderhandelt,
  5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4, auch in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Satz 5, oder § 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 4 Einwegschutzkleidung nicht beseitigt,
  6. einer Vorschrift des § 4 Abs. 1 Nr. 3, 4 Satz 2 oder Nr. 5, jeweils auch in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Satz 5, des § 6 Abs. 1 Nr. 6, 7 oder 8 Satz 1 oder 3, § 9 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 oder 3 oder Nr. 3 Satz 1, § 10 Abs. 2 Nr. 2, § 11 Abs. 2 Satz 1 oder § 13 Abs. 2 Nr. 3 über das Verbringen der dort genannten Tiere oder Gegenstände zuwiderhandelt,
  7. der Vorschrift des § 4 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Satz 5, über die Aufbewahrung zuwiderhandelt,
  8. einer Vorschrift des § 6 Abs. 1 Nr. 1 über das Anbringen von Schildern zuwiderhandelt,
  9. einer Vorschrift des § 6 Abs. 1 Nr. 4 oder 8 Satz 2 oder des § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 über die Reinigung oder Desinfektion zuwiderhandelt,
  10. ein Schwein entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 5 Satz 1 verbringt oder entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 6 transportiert,
  11. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 10 Abs. 3, das Halten von Schweinen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  12. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 2 keine Schadnagerbekämpfung durchführt.

**Neunundzwanzigste Verordnung  
zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz**

**Vom 12. April 2001**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Hochschulbauförderungsgesetzes vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1556), der durch Gesetz vom 3. September 1970 (BGBl. I S. 1301) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1**

Die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 1981 (BGBl. I S. 893), das zuletzt durch die Verordnung vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 643) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Länderteil Bayern wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 nach „Fachhochschule Ansbach“ eingefügt  
„Fachhochschule Aschaffenburg“.
2. Im Länderteil Hessen wird mit Wirkung vom 1. Januar 2001
  - a) nach „Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main“ eingefügt  
„Klinikum der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main“,
  - b) nach „Justus-Liebig-Universität Gießen“ eingefügt  
„Klinikum der Justus-Liebig-Universität Gießen“,
  - c) nach „Philipps-Universität Marburg“ eingefügt  
„Klinikum der Philipps-Universität Marburg“.
3. Im Länderteil Thüringen wird mit Wirkung vom 1. Januar 2000 nach „Fachhochschule Jena“ eingefügt  
„Fachhochschule Nordhausen“.

**Artikel 2**

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen. Es kann dabei die Bezeichnungen aufgelöster Hochschulen oder Hochschuleinrichtungen fortlassen und Änderungen von Bezeichnungen berücksichtigen sowie die Reihenfolge der Aufzählung der Hochschulen in den einzelnen Länderteilen vereinheitlichen.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 12. April 2001

Der Bundeskanzler  
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin  
für Bildung und Forschung  
E. Bulmahn

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Umlage-Verordnung-Wertpapierhandel**

**Vom 18. April 2001**

Auf Grund des § 11 Abs. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), der zuletzt durch Artikel 3 Abs. 6 Nr. 1a des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857) und § 1 der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen auf das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel vom 3. März 1998 (BGBl. I S. 406) verordnet das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel:

**Artikel 1**

§ 5 Satz 2 der Umlage-Verordnung-Wertpapierhandel vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 179), die zuletzt durch Verordnung vom 29. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2086) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Er beträgt mindestens 50 Deutsche Mark.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2000 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 18. April 2001

Der Präsident  
des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel  
Wittich

### Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432), wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
29. 3. 2001 Zweite Verordnung zur Änderung der MKS-Verordnung 7831-1-41-19	5797	(64 31. 3. 2001)	1. 4. 2001
29. 3. 2001 Verordnung zur Änderung der 3. VK-MKS-Schutzverordnung 7831-1-41-29-3	5797	(64 31. 3. 2001)	27. 3. 2001
3. 4. 2001 Verordnung zum Schutz vor einer Einschleppung der Maul- und Klauenseuche (MKS-Schutzverordnung) neu: 7831-1-41-30-1	6077	(66 4. 4. 2001)	5. 4. 2001
13. 3. 2001 Dreizehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Ände- rung der Hundertsiebenundsiebzigsten Durchführungsverord- nung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Frankfurt am Main) 96-1-2-177	6077	(66 4. 4. 2001)	19. 4. 2001
20. 3. 2001 Dreizehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Ände- rung der Hundertsiebenundzwanzigsten Durchführungsver- ordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flug- verfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Berlin-Schönefeld) 96-1-2-127	6082	(66 4. 4. 2001)	19. 4. 2001
4. 4. 2001 Berichtigung der MKS-Schutzverordnung 7831-1-41-30-1	6277	(68 6. 4. 2001)	—
20. 3. 2001 Zweiundzwanzigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertzweiundzwanzigsten Durchführungsver- ordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugver- fahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Düsseldorf) 96-1-2-122	6413	(69 7. 4. 2001)	19. 4. 2001
20. 3. 2001 Dritte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertachtundneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flug- hafen Leipzig/Halle) 96-1-2-198	6415	(69 7. 4. 2001)	19. 4. 2001

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
26. 2. 2001	Verordnung (EG) Nr. 390/2001 des Rates über die Hilfe für die Türkei im Rahmen der Heranführungsstrategie und insbesondere über die Errichtung einer Beitrittspartnerschaft	L 58/1	28. 2. 2001
26. 2. 2001	Verordnung (EG) Nr. 391/2001 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern	L 58/3	28. 2. 2001
27. 2. 2001	Verordnung (EG) Nr. 394/2001 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2700/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Gewährung der Prämie an die Erzeuger von Schaf- und Ziegenfleisch	L 58/9	28. 2. 2001
27. 2. 2001	Verordnung (EG) Nr. 395/2001 der Kommission zur Festsetzung bestimmter Richtmengen und individueller Obergrenzen bei der Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft im zweiten Quartal 2001 im Rahmen der Zollkontingente und der Menge traditioneller AKP-Bananen	L 58/11	28. 2. 2001
27. 2. 2001	Verordnung (EG) Nr. 406/2001 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 60/16	1. 3. 2001
28. 2. 2001	Verordnung (EG) Nr. 408/2001 der Kommission zur Festsetzung des Umrechnungskurses für bestimmte direkte Beihilfen sowie Beträge mit struktur- oder umweltpolitischer Zielsetzung	L 60/24	1. 3. 2001
28. 2. 2001	Verordnung (EG) Nr. 409/2001 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Ein- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis	L 60/27	1. 3. 2001
28. 2. 2001	Verordnung (EG) Nr. 416/2001 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2820/98 über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum 1. Juli 1999 bis 31. Dezember 2001 zwecks Ausweitung der Zollbefreiung ohne mengenmäßige Beschränkungen auf Waren mit Ursprung in den am wenigsten entwickelten Ländern	L 60/43	1. 3. 2001
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Einfuhrzölle im Getreidesektor (ABl. L 161 vom 29. 6. 1996)	L 60/71	1. 3. 2001
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2605/2000 des Rates vom 27. November 2000 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter elektronischer Waagen (REWS) mit Ursprung in der Volksrepublik China, der Republik Korea und Taiwan (ABl. L 301 vom 30. 11. 2000)	L 60/71	1. 3. 2001
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2901/2000 der Kommission vom 21. Dezember 2000 zur Festsetzung der Höhe der Übertragungsbeihilfe und der Pauschalbeihilfe für bestimmte Fischereierzeugnisse im Wirtschaftsjahr 2001 (ABl. L 336 vom 30. 12. 2000)	L 60/71	1. 3. 2001
1. 3. 2000	Verordnung (EG) Nr. 418/2001 der Kommission über die Zulassung neuer Zusatzstoffe und neuer Verwendungszwecke von Zusatzstoffen in der Tierernährung <sup>(1)</sup>	L 62/3	2. 3. 2001

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

		ABI. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
2. 3. 2001	Verordnung (EG) Nr. 436/2001 der Kommission zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel	L 63/16	3. 3. 2001
2. 3. 2001	Verordnung (EG) Nr. 438/2001 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme bei Strukturfondsinterventionen	L 63/21	3. 3. 2001
2. 3. 2001	Verordnung (EG) Nr. 439/2001 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1174/2000 zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch im Zeitraum 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001	L 63/44	3. 3. 2001
2. 3. 2001	Verordnung (EG) Nr. 442/2001 der Kommission zur Eröffnung der Dringlichkeitsdestillation gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates für Tafelweine in Portugal	L 63/52	3. 3. 2001
2. 3. 2001	Verordnung (EG) Nr. 443/2001 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2728/2000 zur Einleitung der Dringlichkeitsdestillation gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates in bestimmten Weinbaugebieten Deutschlands	L 63/54	3. 3. 2001
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1995/2000 des Rates vom 18. September 2000 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung der vorläufigen Zölle auf die Einfuhren von Lösungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat mit Ursprung in Algerien, Belarus, Litauen, Russland und der Ukraine und zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren mit Ursprung in der Slowakischen Republik (ABI. L 238 vom 22. 9. 2000)	L 63/67	3. 3. 2001
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2849/2000 der Kommission vom 22. Dezember 2000 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen (ABI. L 335 vom 30. 12. 2000)	L 63/67	3. 3. 2001
26. 2. 2001	Verordnung (EG) Nr. 444/2001 des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung von Mauritius über die Fischerei vor der Küste von Mauritius für die Zeit vom 3. Dezember 1999 bis zum 2. Dezember 2002	L 64/1	6. 3. 2001
26. 2. 2001	Verordnung (EG) Nr. 445/2001 des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Festsetzung der Fischereirechte und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea über die Fischerei vor der guineischen Küste für die Zeit vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2001	L 64/3	6. 3. 2001
2. 3. 2001	Verordnung (EG) Nr. 448/2001 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich des Verfahrens für die Vornahme von Finanzkorrekturen bei Strukturfondsinterventionen	L 64/13	6. 3. 2001
2. 3. 2001	Verordnung (EG) Nr. 449/2001 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates hinsichtlich der Beihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	L 64/16	6. 3. 2001
6. 3. 2001	Verordnung (EG) Nr. 455/2001 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 über die Merkmale von Olivenöl und Oliventresteröl sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung	L 65/9	7. 3. 2001
6. 3. 2001	Verordnung (EG) Nr. 456/2001 der Kommission mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Kabeljaubestands westlich von Schottland (ICES-Gebiet VIa) und Vorschriften zur Überwachung der dort tätigen Fischereifahrzeuge	L 65/13	7. 3. 2001
6. 3. 2001	Verordnung (EG) Nr. 458/2001 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 im Hinblick auf die Liste der Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck (Ausfuhr)	L 65/19	7. 3. 2001

		ABI. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 416/2001 des Rates vom 28. Februar 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2820/98 über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum 1. Juli 1999 bis 31. Dezember 2001 zwecks Ausweitung der Zollbefreiung ohne mengenmäßige Beschränkungen auf Waren mit Ursprung in den am wenigsten entwickelten Gebieten (ABI. L 60 vom 1. 3. 2001)	L 65/20	7. 3. 2001
26. 2. 2001	Verordnung (EG) Nr. 459/2001 des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fischereimöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Volksrepublik Angola über die Fischerei vor der Küste Angolas für die Zeit vom 3. Mai 2000 bis zum 2. Mai 2002	L 66/1	8. 3. 2001
7. 3. 2001	Verordnung (EG) Nr. 464/2001 der Kommission zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	L 66/29	8. 3. 2001
6. 3. 2001	Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates über das Verbot der Ausfuhr bestimmter Waren und Dienstleistungen nach Afghanistan, über die Ausweitung des Flugverbots und des Einfrierens von Geldern und anderen Finanzmitteln betreffend die Taliban von Afghanistan und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 337/2000	L 67/1	9. 3. 2001
6. 3. 2001	Verordnung (EG) Nr. 468/2001 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter elektronischer Waagen mit Ursprung in Japan	L 67/24	9. 3. 2001
6. 3. 2001	Verordnung (EG) Nr. 469/2001 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter elektronischer Waagen mit Ursprung in Singapur	L 67/37	9. 3. 2001
8. 3. 2001	Verordnung (EG) Nr. 471/2001 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1858/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates hinsichtlich der Beihilferegelung zum Ausgleich der Erlöseinbußen bei der Vermarktung von Bananen	L 67/52	9. 3. 2001
6. 3. 2001	Verordnung (EG) Nr. 481/2001 des Rates zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Polen	L 69/1	10. 3. 2001
12. 3. 2001	Verordnung (EG) Nr. 491/2001 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1608/2000 mit Übergangsmaßnahmen bis zum Inkrafttreten der endgültigen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein	L 71/3	13. 3. 2001
13. 3. 2001	Verordnung (EG) Nr. 495/2001 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen	L 72/6	14. 3. 2001
14. 3. 2001	Verordnung (EG) Nr. 500/2001 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates für die Überwachung der Fänge von Gemeinschaftsschiffen in Drittländergewässern und auf Hoher See	L 73/8	15. 3. 2001
14. 3. 2001	Verordnung (EG) Nr. 501/2001 der Kommission zur Genehmigung von Übertragungen zwischen den Höchstmengen für Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 73/13	15. 3. 2001
14. 3. 2001	Verordnung (EG) Nr. 502/2001 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2921/90 über die Gewährung von Beihilfen für die zur Herstellung von Kasein und Kaseinaten bestimmte Magermilch	L 73/15	15. 3. 2001
14. 3. 2001	Verordnung (EG) Nr. 503/2001 der Kommission zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 mit Durchführungs Vorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates hinsichtlich der Regelungen der öffentlichen Interventionsankäufe für Rindfleisch	L 73/16	15. 3. 2001

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,  
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2001 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 13,20 DM (11,20 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 14,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
13. 3. 2001	Verordnung (EG) Nr. 506/2001 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 73/22	15. 3. 2001
15. 3. 2001	Verordnung (EG) Nr. 509/2001 der Kommission zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	L 76/7	16. 3. 2001
8. 3. 2001	Verordnung (EG) Nr. 466/2001 der Kommission zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln	L 77/1	16. 3. 2001
16. 3. 2001	Verordnung (EG) Nr. 532/2001 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2561/1999 zur Festlegung der Vermarktungsnorm für Erbsen	L 79/21	17. 3. 2001
19. 3. 2001	Verordnung (EG) Nr. 536/2001 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2905/2000 über die Eröffnung von Zollkontingenten für die Einfuhr von bestimmten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen mit Ursprung in der Schweiz und in Liechtenstein in die Europäische Gemeinschaft	L 80/5	20. 3. 2001
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2601/2000 der Kommission vom 17. November 2000 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates im Hinblick auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Anschaffungspreise in den harmonisierten Verbraucherpreisindex (ABI. L 300 vom 17.11.2000)	L 80/22	20. 3. 2001
15. 3. 2001	Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind	L 81/1	21. 3. 2001
20. 3. 2001	Verordnung (EG) Nr. 544/2001 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der zusätzlichen finanziellen Beihilfe zu den Betriebsfonds	L 81/20	21. 3. 2001
20. 3. 2001	Verordnung (EG) Nr. 545/2001 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein bezüglich der Marktmechanismen	L 81/21	21. 3. 2001